

Geschäftsverzeichnismrn. 2269 und 2376
Urteil Nr. 40/2003 vom 9. April 2003

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 19 und 20 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Festlegung von Maßnahmen in bezug auf die Gesundheitspflege (bezüglich des Beitrags und des Zusatzbeitrags auf den Umsatz, zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen), erhoben von der Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV bzw. von der VoG AGIM und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. Oktober 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Oktober 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV, mit Betriebssitz in 1180 Brüssel, chaussée de Waterloo 1135, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Festlegung von Maßnahmen in bezug auf die Gesundheitspflege (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 2001, zweite Ausgabe).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2269 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Februar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Februar 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 19 und 20 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Festlegung von Maßnahmen in bezug auf die Gesundheitspflege (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 2001, zweite Ausgabe): die VoG AGIM, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, square Marie-Louise 49, die A.H.P. Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1348 Neulöwen, rue du Bosquet 15, die Aventis Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1050 Brüssel, boulevard de la Plaine 9, die Bayer AG, mit Gesellschaftssitz in 1050 Brüssel, avenue Louise 143, die Janssen-Cilag AG, mit Gesellschaftssitz in 2600 Berchem, Roderveldlaan 1, die Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV, mit Gesellschaftssitz in NL-2031 Haarlem (Niederlande), Waarderweg 39, die Novartis Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1800 Vilvoorde, Medialaan 40, die Pfizer AG, mit Gesellschaftssitz in 1090 Brüssel, rue Léon Théodor 102, die Servier Benelux AG, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, boulevard International 57, und die U.C.B. Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, route de Lennik 437.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2376 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

a) In der Rechtssache Nr. 2269

Durch Anordnung vom 11. Oktober 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 9. November 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. November 2001.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 27. Dezember 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Januar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 8. Februar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. März 2002 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 23. April 2002 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, in einem spätestens am 16. April 2002 einzureichenden Schriftsatz auf die folgenden Fragen zu antworten:

« a. Der Hof stellt fest, daß in der Klageschrift Kritik am angefochtenen Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001 geäußert wird, ' insofern er sich auf die Beiträge bezieht, die für die Jahre 1995 und 1996 zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen auf den auf dem belgischen Markt der Arzneimittel, die auf den Listen im Anhang zum königlichen Erlaß vom 2. September 1980 angeführt sind, erzielten Umsatz festgesetzt wurden ' (S. 3 der Klageschrift), während der besagte Artikel 19 die Höhe dieser Beiträge für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002 festlegt. Ist die klagende Partei der Ansicht, daß Artikel 19 in bezug auf die Jahre 1998 bis 2002 Anlaß zur gleichen Kritik für diese Jahre gibt wie die Kritik, die sie in ihren Klagegründen in bezug auf die Jahre 1995 und 1996 vorbringt (Einmischung in anhängige Rechtsstreitigkeiten, Behinderung ihrer Regelung innerhalb einer angemessenen Frist, Rückwirkung, finanzielle Last, die nur den pharmazeutischen Unternehmen auferlegt wird)?

b. Verstößt der vorgenannte Artikel 19 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er lediglich die pharmazeutischen Unternehmen für 2002 mit einem Beitrag auf den 2001 erzielten Umsatz belastet, um den finanziellen Bedarf der Kranken- und Invalidenversicherung zu decken, der aufgrund des Bestehens von Artikel 20 dieses Gesetzes sowie von Artikel 69 § 5 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 nicht mit den Ausgaben dieser Versicherung im Sektor der erstattungsfähigen Arzneimittel zusammenhängen würde, und indem die Höhe dieses Beitrags (3 %) im Rahmen der Vorarbeiten zu diesem Gesetz nicht gerechtfertigt worden wäre, während eine ordnungsmäßige Gesetzgebung voraussetzen würde, daß ein solcher Beitrag aufgrund von gerechten, überprüfbaren und sachdienlichen Kriterien im Verhältnis zum angestrebten Ziel verteilt würde?

c. Verstößt der vorgenannte Artikel 19 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und/oder in Verbindung mit den Artikeln 170, 171 und 173 der Verfassung und mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung, indem er teilweise rückwirkend zu Gunsten des LIKIV einen Beitrag zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002 einführt, während die Artikel 170 und 173 der Verfassung es verbieten würden, Steuern zugunsten anderer Körperschaften als dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen, den Provinzen, den Gemeinden und den Agglomerationen von Gemeinden sowie den Entwässerungsgenossenschaften und den Bewässerungsgenossenschaften einzuführen, während Artikel 171 der Verfassung, der ein Eingreifen des Gesetzgebers in Kenntnis der Sachlage erfordern würde, vorschreiben würde, daß die Steuern zugunsten des Staates, der Gemeinschaft und der Region jährlich verabschiedet würden, und daß der

Grundsatz der Nichtrückwirkung des Gesetzes es erfordern würde, daß die Bestandteile der Steuern durch ein Gesetz auf nicht rückwirkende Weise und spätestens am Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich bezögen, festgelegt würden? »

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. März 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei, mit am 12. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 16. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 18. April 2002 hat der Hof die Rechtssache auf unbestimmte Zeit vertagt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 18. April 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

b) *In der Rechtssache Nr. 2376*

Durch Anordnung vom 28. Februar 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 18. April 2002 hat der Vorsitzende M. Melchior die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf dreißig Tage und die für die Einreichung eines Erwidierungsschriftsatzes vorgesehene Frist auf fünfzehn Tage verkürzt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 19. April 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Anordnung zur Verkürzung der vorgesehenen Fristen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Mai 2002.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Roche AG, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, rue Dante 75, und der Astra-Zeneca AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, rue Egide Van Ophem 110, mit am 15. Mai 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 22. Mai 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 30. Mai 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 28. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien, mit am 1. Juli 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

c) *In beiden Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 18. April 2002 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnungen vom 27. März 2002 und 26. September 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 10. Oktober 2002 bzw. 10. April 2003 verlängert.

Durch Anordnung vom 7. November 2002 hat der Hof die Rechtssache Nr. 2376 für verhandlungsfähig erklärt und für beide Rechtssachen den Sitzungstermin auf den 27. November 2002 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 8. November 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. November 2002

- erschienen

. RA X. Leurquin ebenfalls *loco* RA R. Vander Elst, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien und für die intervenierenden Parteien,

. RA J.-M. Wolter ebenfalls *loco* RA J. Vanden Eynde, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf den Gegenstand der Klagen

In der Rechtssache Nr. 2269

A.1.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz weist die klagende Partei darauf hin, daß sie die Klage auf Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001 begrenze, insofern er sich auf die Beiträge auf den Umsatz für die Jahre 1995 und 1996 beziehe, und zwar aus zwei Gründen: Diese Beiträge seien Gegenstand einer Streitsache, die noch vor dem Staatsrat anhängig sei und für die sie sich nicht der aus dem Verlust ihres Interesses abgeleiteten Kritik aussetzen möchte; im übrigen habe sie infolge der Urteile Nrn. 97/99 und 98/2001 Klagen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht, was voraussetze, daß sie ein Interesse an der Klage besitze und die innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft habe.

In dem Erwidernsschriftsatz in der Rechtssache Nr. 2376 erklären die klagenden Parteien, daß die beiden Klagen beim Staatsrat gegen die königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und 28. Oktober 1996 durch die Urteile Nrn. 105.837 und 105.839 vom 24. April 2002 abgewiesen worden seien. Diese doppelte Abweisung werde nach Darlegung des Staatsrates damit begründet, daß die verschiedenen aufeinanderfolgenden gesetzgeberischen Eingriffe seit der rückwirkenden Bestätigung vom 22. Februar 1998 dazu geführt hätten, daß die klagenden Parteien vor dem Staatsrat ihr Interesse an den Klagegründen verloren hätten, obwohl sie der Auffassung gewesen seien, sie hätten ein Recht gehabt, diese Klagegründe gegen verschiedene gesetzgeberische Eingriffe vorzubringen, die

nacheinander im Bereich des den pharmazeutischen Unternehmen auferlegten Hauptbeitrags auf den Umsatz vorgenommen worden seien. Sie führen an, daß auf diese Weise im innerstaatlichen Recht die Aussage verwirklicht werde, die insbesondere im Zuge der Ausarbeitung des Gesetzes vom 22. Februar 1998 offen gemacht worden sei, nämlich die königlichen Erlasse von 1995 und 1996 vor jeglicher Nichtigerklärung durch den Staatsrat zu schützen.

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

A.1.2. Die klagenden Parteien erinnern an die Fakten der Rechtssache und die Aufeinanderfolge der vorherigen Gesetze sowie die diesbezüglichen Nichtigkeitsklagen und führen in bezug auf das angefochtene Gesetz an, daß das darin vorgesehene System auf der Verpflichtung beruhe, eine bedeutende Erhöhung des Etats für Arzneimittel zu gewährleisten, und dies bestätige jedenfalls die Kritik, die sie stets geäußert hätten und wonach dieser Etat für die vorangegangenen Jahre systematisch zu tief angesetzt worden sei, was somit die Ursache für unvermeidliche Überschreitungen der Etats gewesen sei.

A.1.3. Sie führen an, daß der Staatsrat in seinem Gutachten vor dem angefochtenen Gesetz den durch Artikel 20 eingeführten Beitrag als eine Steuer bezeichnet habe (und daß Artikel 20 folglich erheblich abgeändert werde). Nach Darlegung der klagenden Parteien müsse des ebenfalls für den in Artikel 19 vorgesehenen Hauptbeitrag gelten.

A.1.4. Sie legen dar, aufgrund dieses Artikels 20 würden 65 % der Überschreitung des Etats für Arzneimittel den pharmazeutischen Unternehmen auferlegt, was nach den Angaben aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 2. Januar 2001 die Kritik der pharmazeutischen Unternehmen bestätige, daß es nicht gerecht sei, ihnen die Etatüberschreitungen im Arzneimittelbereich anzulasten, da sie nicht direkt dafür verantwortlich seien.

Während in der Vergangenheit der durch Artikel 19 vorgesehene Beitrag automatisch geschuldet gewesen sei, werde der nunmehr in Artikel 20 vorgesehene Beitrag nur im Falle der Etatüberschreitung zu zahlen sein, was ein Vorteil für die pharmazeutischen Firmen sei, da der in Artikel 19 vorgesehene Beitrag im übrigen verringert werde; dieser Beitrag ändere übrigens seine Beschaffenheit, denn er sei unabhängig vom Bedarf der Kranken- und Invalidenversicherung und stelle eine neuartige Steuer dar.

Nach Darlegung der klagenden Parteien stelle sich auch heraus, daß die pharmazeutischen Unternehmen über den in Artikel 19 vorgesehenen (Haupt-)Beitrag, die beiden bereits durch die Gesetze vom 22. Februar 1998 und 4. Mai 1999 eingeführten Zusatzbeiträge und den durch Artikel 20 eingeführten Beitrag alleine den wesentlichen Teil der für den Ausgleich des Etats der Kranken- und Invalidenversicherung notwendigen finanziellen Last trügen und verpflichtet seien, das Haushaltsdefizit des Arzneimittelsektors auszugleichen.

A.1.5. Schließlich führen sie an, daß der Etat für Arzneimittel des Jahres 2001 weniger unrealistisch gewesen sei als in der Vergangenheit (der Minister habe die Vorschläge der Vertreter der pharmazeutischen Industrie berücksichtigt), doch derjenige für 2002 sei erneut unrealistisch; er verlängere von Amts wegen die Übernahme von 65 % der Etatüberschreitung durch die pharmazeutischen Unternehmen, obwohl diese Übernahme nur für 2001 angenommen worden sei.

A.1.6. Der Ministerrat erinnert an die aufeinanderfolgenden Bestimmungen und vorherigen Verfahren und führt an, die Begründung des Gesetzes vom 2. Januar 2001 habe auf ein Abkommen mit der pharmazeutischen Industrie verwiesen, dem zufolge die Industrie im Falle einer Überschreitung des betreffenden Etats im Jahr 2001 - 94,8 Milliarden Franken für den Gesamtetat der Arzneimittel - der Gesundheitspflegeversicherung einen Betrag in Höhe von 65 % der Überschreitung zurückzahlen müsse (was dem Anteil der Industrie am Preis ab Werke), der auf die pharmazeutischen Unternehmen entsprechend ihrem Umsatz verteilt werde.

Er erklärt, die angefochtene Bestimmung sei Bestandteil eines Gesetzes, das unter anderem die Kommission für die Erstattung von Arzneimitteln sowie den Fachrat für diagnostische Mittel und Pflegematerial einsetze (Artikel 6 ff.), das dem König die Befugnis erteile, die Liste der am 1. Januar 2002 rückzahlbaren Fertigarzneimittel zu bestätigen (Artikel 10), das bestimme, daß bei der Festlegung des Gesamtetats für die Arzneimittel eine vorherige Konzertierung mit den Vertretern der pharmazeutischen Industrie stattfinde (Artikel 13), das die Verpflichtungen der Arzneimittelhersteller festlege (Garantie der Verfügbarkeit, Mitteilung gewisser Auskünfte, verpflichtende Information auf den Verpackungen, Organisation von Übergangsfristen beim Rückzug eines Arzneimittels vom Markt oder bei der Erstattung) (Artikel 15) und das die Maßnahmen beschreibe, die im Rahmen einer nach der

Verschreibung von Medikamenten, bei denen festgestellt werde, daß sie ohne triftigen Grund außerhalb der Bedingungen lägen, ergriffen werden könnten (Artikel 16). Außerdem führe Artikel 20, der das Ergebnis langer Diskussionen mit dem betreffenden Sektor sei, für jede Firma und jeden Pharmazeutikhersteller, der erstattungsfähige Arzneimittel vermarkte, einen zusätzlichen Beitrag ein, der erhoben werde, wenn die Ausgaben für spezialisierte Medikamente über dem gesamten Etat der für diesen Bereich festgesetzten Finanzmittel liege. Dieser Beitrag habe die Form einer Vorauszahlung in Erwartung der Bestimmung des Marktanteils im Verhältnis zum Gesamtumsatz.

Zu Artikel 19 habe der Staatsrat keinen Kommentar abgegeben.

A.1.7. Der Ministerrat bemerkt, daß der Gesetzgeber nicht, wie die klagende Partei behaupte, unrealistische Haushaltspläne habe aufstellen wollen, sondern vor der Schwierigkeit gestanden habe, einen Haushaltsplan aufzustellen ohne kritische und wissenschaftlich annehmbare Prüfung der Elemente, die ihn beeinflussten, sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft; er habe im Gegenteil wesentliche Haushaltserhöhungen von 59,5 Milliarden im Jahr 1993 auf 94,8 Milliarden im Jahr 2001 angenommen. Er habe sich gleichzeitig bemüht, Techniken zur effizienten Beherrschung dieser Ausgaben zur Verfügung zu haben und mit der klagenden Partei eine « *pax pharmaceutica* » zu schließen, die, wie die Klage beweise, nur relativ sei.

A.1.8. In dem in der Rechtssache Nr. 2376 eingereichten Schriftsatz weist der Ministerrat darauf hin, daß der Staatsrat den durch Artikel 20 eingeführten Beitrag als Steuer bezeichnet habe, aber vor allem, daß der Gesetzgeber in dem letzten Endes vorgeschlagenen und angenommenen Text sich die Befugnis vorbehalten habe, den Betrag des betreffenden Beitrags festzulegen, und dem König nur die Festlegung der damit verbundenen Maßnahmen bezüglich der Erhöhungen und der Verzugszinsen im Falle des Ausbleibens der Überweisung innerhalb des vorher festgesetzten Rahmens übertragen habe.

A.1.9. Er führt an, daß der Gesetzgeber in dem Bemühen, wie jeder gute Verwalter einen möglichst nahe an dessen spezifischer Verwendung liegenden Haushaltsplan festzulegen, tatsächlich von Jahr zu Jahr ohne konstruktiven Vorschlag des pharmazeutischen Sektors das beste Mittel gesucht habe, um dieses Ziel zu erreichen, und zwar unter Beachtung der Grundsätze der rationellen Verwendung der Arzneimittel und des für die Kranken- und Invalidenversicherung verfügbaren Gesamthaushaltes. In diesem Rahmen sei der Gesetzgeber der Auffassung gewesen, daß es ihm obliege, die Mittel der Krankenversicherung und das Geld der Leute so effizient wie möglich einzusetzen (was beispielsweise auch beinhalte, daß Maßnahmen gegen die ungerechtfertigte Anwendung von Arzneimitteln ergriffen würden) oder dafür zu sorgen, daß neue Arzneimittel, die besser, aber im allgemeinen auch teurer seien, schnell auf ihren Wert hin getestet würden und erstattungsfähig seien, wenn sie den Erwartungen entsprechen würden.

In diesem Sinne seien die Bedingungen für die Zulassung von Arzneimitteln zur Erstattung weitgehend vereinfacht worden. Der Wille des Gesetzgebers, sämtliche Mitwirkenden zur Verantwortung zu ziehen, einschließlich der Ärzte und der Patienten selbst, drücke sich in zahlreichen Gesetzes- oder Verordnungsinitiativen aus und müsse im Bereich der Arzneimittel hervorgehoben werden, so wie es auch auf dem Gebiet des « medizinischen Imaging » oder der klinischen Biologie beispielsweise der Fall sein könne. In den Vorarbeiten, insbesondere den von den klagenden Parteien zitierten, deute nichts auf eine Änderung der Beschaffenheit der Zielsetzungen des Gesetzgebers im Arzneimittelbereich hin. Diese Vorarbeiten bestätigten die verschiedenen, vom Gesetzgeber auf diesem Gebiet in Erinnerung gerufenen Zielsetzungen, insbesondere diejenige, eine schrittweise Verringerung der Auswirkungen der linearen Maßnahmen zu versuchen, um die Finanzierung der Krankenversicherung zugunsten von spezifischen Maßnahmen, bei denen die betroffenen Mitwirkenden ihre Verantwortung trügen, zu bewerkstelligen.

Die nunmehr vorgetragene Kritik sei um so unverständlicher, als die klagenden Parteien sich mit der Organisation der Rückforderung der Haushaltsüberschreitungen und der Beibehaltung des Beitrags auf den Umsatz einverstanden erklärt hätten; letzterer werde auf 3 % herabgesetzt, während im übrigen der Haushalt für pharmazeutische Leistungen seit 1995 in stärkerem Maße angehoben worden sei (4 bis 7 %) als die Wachstumsnorm der anderen Sektoren (2,5 %). Der Gesetzgeber habe seine Verpflichtungen eingehalten, und die Parteien beschränkten sich auf die erneute Behauptung, daß der Haushalt - der natürlich nur für ein Jahr eine Verbindlichkeit darstellen könne - unzureichend sei. Schließlich ergebe sich aus diesen Elementen, daß die betreffenden Beiträge tatsächlich an die Bedürfnisse der Krankenversicherung im Arzneimittelsektor gebunden seien.

A.1.10. Die klagenden Parteien nehmen zur Kenntnis, daß die Gegenpartei somit anerkenne, nicht auf wissenschaftliche Instrumente und Studien zurückgegriffen zu haben, mit denen glaubwürdige und realistische

Haushalte hätten aufgestellt werden können, obwohl nach ihrer Darstellung solche Studien selbst für den geringsten Verkehrsunfall bestünden. Es sei erstaunlich, daß dieser Mangel systematisch dazu führe, der pharmazeutischen Industrie einen Beitrag aufzuerlegen.

Sie stellen fest, daß bei den Vorarbeiten zu einem vorherigen Gesetz (Gesetz vom 12. August 2000) der Minister zugegeben habe, daß der Arzneimittelhaushalt strukturell zu niedrig angesetzt worden sei, daß seine Erhöhung in Ermangelung einer operationellen Einigung über effiziente Techniken verweigert worden sei, wobei die Regierung im übrigen wenig Einfluß auf die individuellen Entscheidungen der Ärzte und Patienten habe. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 2. Januar 2001 sei die gleiche Feststellung gemacht worden, selbst wenn man angegeben habe, gleichzeitig einen realistischen Haushalt festlegen zu wollen.

In bezug auf die «*pax pharmaceutica*» (die ein Versprechen zur Erhöhung des Etats enthalten habe), bei der sie eine Partei gewesen sei, führt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2269 an, daß dieses Abkommen einseitig vom Minister für Soziales gebrochen worden sei; er habe diskret an der Erstellung des angefochtenen Gesetzes gearbeitet, das unverzüglich das Abkommen in Frage stellen würde, indem es einen Beitrag vorsehe, der nicht zur Deckung des Defizits des Arzneimittelhaushalts diene, sondern unabhängig vom finanziellen Bedarf im Bereich der Arzneimittel sei (Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2001). Nach Darlegung der Klägerin gehe es im vorliegenden Fall nicht um den Haushalt der pharmazeutischen Industrie und sei er nicht für diese bestimmt. Es handele sich um den Haushalt der öffentlichen Hand, und der Hof habe anerkannt (B.33.4 des Urteils Nr. 159/2001), daß die indirekten Partner der Sozialversicherung, die den Beitrag zahlten, nicht für die betreffenden Haushaltsüberschreitungen verantwortlich seien. Die Obrigkeit unterlasse es, an die Ursachen des Phänomens heranzugehen.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2376 führen an, nicht über die Optionen eines Mitglieds der Föderalregierung auf dem Gebiet der erstattungsfähigen Arzneimittel diskutieren zu wollen, sondern eine juristisch diskriminierende Rückforderung von Haushaltsüberschreitungen in Frage zu stellen, wobei die pharmazeutische Industrie seit zwölf Jahren die einzige sei, der eine solche Rückzahlung auferlegt werde; die Gegenpartei sehe sorgfältig davon ab, irgendeine zuverlässige Zahl zu nennen, die auch nur ansatzweise die Überzeugung untermauern könnte, daß die im Sektor der erstattungsfähigen Arzneimittel auferlegte Anstrengung korrekt und gerecht auf alle Beteiligten verteilt werde.

A.1.11. Der Ministerrat erwidert diesbezüglich, daß die vielfachen allgemeinen und individuellen Faktoren für die rationelle Anwendung der Arzneimittel in keinem Verhältnis zu denjenigen stünden, anhand deren die Ursachen einer anormalen Anzahl von Unfällen an einer bestimmten Stelle beurteilt werden könnten, und daß man dem Gesetzgeber nicht Unfähigkeit vorwerfen könne, wenn er sich bemühe, mit sämtlichen Beteiligten des Gesundheitssektors seine Politik zu verfeinern. Die pharmazeutische Industrie, deren üppige Gewinne sich aus dem Bestehen der Regelung der Sozialversicherung ergäben, könne vernünftigerweise nicht behaupten, sie sei nicht für die festgestellten Haushaltsüberschreitungen verantwortlich, während sie durch ihre rein kommerzielle Politik für das Verhalten der Ärzte und Kranken verantwortlich sei.

In bezug auf die Zulässigkeit des zweiten Schriftsatzes des Ministerrates

A.1.12. In ihrem Erwidernsschriftsatz bemerken die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2376, der am 22. Mai 2002 in der vorgenannten Rechtssache eingereichte Erwidernsschriftsatz des Ministerrates gebe vor, auf die vorherigen Anmerkungen zu antworten, die die klagenden Parteien im Rahmen der Rechtssache Nr. 2269 für angebracht erachtet hätten. Sie könnten sich nicht mit diesem neuen Versuch der Gegenpartei einverstanden erklären, die Verbindung von zwei unterschiedlichen Klagen zu nutzen, um im schriftlichen Verfahren einer darauffolgenden Rechtssache die Diskussion über Elemente, die in einem Erwidernsschriftsatz in einer vorhergehenden Rechtssache angeführt worden seien, fortzuführen. Auf diese Weise versuche die Gegenpartei erneut - unter Mißachtung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof - außerhalb jeden Textes und jeder Frist sich die Möglichkeit der Erwidern eines Erwidernsschriftsatzes vorzubehalten. Die Seiten 50 und 51 des von der Gegenpartei in dieser Rechtssache eingereichten Schriftsatzes seien somit aus den Debatten auszuklammern.

Erster Klagegrund (Rechtssachen Nrn. 2269 und 2376)

Standpunkt der klagenden Parteien

A.2.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung einerseits mit den Grundsätzen der Gewaltentrennung, der Unabhängigkeit der Richter, des Vorrangs des Rechtes, des Rechtes auf einen billigen Prozeß und dem Erfordernis der Waffengleichheit und andererseits mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 dieser Konvention.

Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 19 des angefochtenen Gesetzes für die Jahre 1995 und 1996 das fünfte aufeinanderfolgende Einschreiten des Gesetzgebers sei, mit dem im Laufe des Verfahrens vor dem Staatsrat und dem Schiedshof gerichtlich angefochtene Bestimmungen systematisch und rückwirkend durch andere Bestimmungen gleichen Inhaltes ersetzt würden. Ein solches Eingreifen stelle unter Berücksichtigung seines Inhaltes, der Folgen, des Zeitpunktes seiner Annahme und der Modalitäten seines Zustandekommens eine neue schwerwiegende Einmischung der gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege dar, die darauf abziele, auf entscheidende Weise den Ablauf von anhängigen Gerichtsverfahren zu beeinflussen, in denen der Staat Gegenpartei sei, oder die zumindest darauf abziele, der klagenden Partei jeglichen Vorteil aus richterlichen Entscheidungen vorzuenthalten, die für sie in diesem Zusammenhang günstig sein würden.

Die im Klagegrund angeführten Grundsätze verböten jedoch eine solche Einmischung der gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege, wenn diese Einmischung bezwecke, entweder den Ausgang eines Streitfalls zu beeinflussen oder dem Rechtsuchenden von vornherein den Vorteil einer für ihn günstigen Gerichtsentscheidung zu entziehen. Die Waffengleichheit erfordere ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Verfahrensparteien; Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verbiete eine solche Einmischung, und Artikel 14 der Konvention erfordere, daß die in dieser Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten einer jeden Person ohne Diskriminierung zugesichert würden.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2376 fügen hinzu, das Argument (nur in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Dezember 1999 angeführt), das abgeleitet sei aus dem fehlenden Abschluß der Konten der Gesundheitspflegeversicherung, um den Ersatz der Beiträge für 1995 und 1996 einerseits sowie für 1998, 1999, 2000 und 2001 andererseits zu rechtfertigen, sei absolut nicht sachdienlich, da diese Angaben in der Begründung zu dem am 25. August 1998 hinterlegten Gesetzesentwurf (1995 und 1996) und auf der Internetseite des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) ab Juli 2001 (1998 und 1999) erwähnt seien.

Die intervenierenden Parteien Roche und Astra-Zeneca vertreten aus den gleichen Gründen den Standpunkt, daß der angefochtene Artikel 19 für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000 und 2001 die Einmischung des Gesetzgebers darstelle, gegen die vorstehend Kritik geäußert worden sei und die seit dem 22. Januar 1998 wiederholt werde.

Standpunkt des Ministerrates

A.2.2. Der Ministerrat stellt fest, daß die Klagegründe nur in bezug auf einen Beitrag für die Jahre 1995 und 1996 (Rechtssache Nr. 2269) formuliert seien und daß die Klage für die anderen Jahre lediglich durch die Besorgnis, das Interesse an der vor dem Staatsrat für diese Jahre eingereichten Klage (Rechtssache Nr. 2376) aufrechtzuerhalten, gerechtfertigt sei. Er ficht an, daß es seitens der föderalen gesetzgebenden Gewalt eine Einmischung gegeben habe. Er erinnert an die Urteile Nrn. 97/99, 98/2001 und 159/2001 des Hofes. Er führt an, der Gesetzgeber habe, sowohl im Gesetz vom 10. August 2001 als auch in denjenigen vom 2. Januar 2001, 24. Dezember 1999 und 25. Januar 1999 im gleichen Wortlaut die Bestimmung übernommen, die er lediglich ändern wollen, indem er sie für das folgende Jahr ergänzt habe. Die Bestimmung habe also in Wirklichkeit keinerlei Rückwirkung und greife nicht in das anhängige Verfahren ein.

Der Ministerrat stellt fest, daß der Klagegrund an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte angelehnt sei, und vertritt den Standpunkt, diese Rechtssache unterscheide sich von der Rechtssache, in der dieser Hof Gesetze sanktioniert habe, die zum Gegenstand und zur Folge gehabt hätten, den juristischen Ausgang einer Rechtssache, in der der Staat eine Partei gewesen sei, direkt zu beeinflussen.

Er fügt in der Rechtssache Nr. 2376 hinzu, daß die Gesetzgebungstechnik - die in manchen Fällen vom Staatsrat empfohlen werde und darin bestehe, eine Bestimmung vollständig zu ersetzen, statt sie in einigen Punkten zu ändern - nicht so auszulegen sei, daß sie dem Bestreben entspreche, Rechtsmittel zu vereiteln.

Er stellt fest, daß es unabhängig von den Umständen, unter denen die Konten des LIKIV genehmigt würden, nicht möglich sei, die Bestimmung bezüglich der Auferlegung eines solchen Beitrags verschwinden zu lassen, solange es keine Sicherheit über den in einem bestimmten Jahr mit dem Verkauf von erstatteten Arzneimitteln erzielten Umsatz gebe.

Er stellt fest, daß die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verwiesen, der Bestimmungen sanktioniere, die mit dem Ziel der Durchkreuzung des wahrscheinlichen Ablaufes eines Verfahrens angenommen worden seien. Dies sei nicht die Zweckbestimmung der hier angefochtenen Bestimmungen, die nicht nur im Hinblick auf ihre Folgen, sondern auch im Hinblick auf ihre Zielsetzung, die faktischen Elemente, die Methode sowie den Zeitpunkt ihrer Annahme zu beurteilen seien.

Der Standpunkt der klagenden Parteien und der intervenierenden Parteien laufe im übrigen darauf hinaus, für die Beiträge der Jahre 1998 und der folgenden Jahre zu behaupten, daß der Gesetzgeber eine Bestimmung nur dann - wie geschehen - ändern könne, indem er sie durch eine andere identische Bestimmung ersetze, insofern der Hof über die Klage gegen die ersetzte Bestimmung befunden habe. Im vorliegenden Fall habe den klagenden Parteien eine wirksame Klagemöglichkeit zur Verfügung gestanden, wobei diese Wirksamkeit noch dadurch angefochten werde, daß das Urteil des Hofes vor dem Europäischen Gerichtshof angefochten werden könne, was sie in der Tat getan hätten. Die intervenierenden Parteien hätten auch eine wirksame Klagemöglichkeit gehabt.

Erwiderung der klagenden Parteien

A.2.3. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2269 erwidert, daß der Ministerrat durch seine Verweisung auf die Urteile des Hofes nicht das Argument beantworte, wonach die Waffengleichheit verletzt worden sei, da das von der klagenden Partei eingeleitete Verfahren durch das Einschreiten des Staates zunichte gemacht werde. Bei dem vom Gesetzgeber angeführten Beweggrund « des Gemeinwohls » handele es sich lediglich um ein finanzielles Interesse, das offensichtlich nicht zwingend sei, während dies von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verlangt werde; dieser Gerichtshof gestatte nicht, daß ein finanzielles Risiko dem Einschreiten des Gesetzgebers zugrunde liege, und man versuche vergebens zu verteidigen, daß die Maßnahme mehr als einfach finanzieller Art sei, wenn es um die Politik der Gesundheitspflege gehe, da dies für alle Gesetze gelte, die ein öffentliches oder moralisches Interesse aufwiesen.

Selbst wenn das angefochtene Gesetz nicht das Eingreifen in ein anhängiges Verfahren bezwecke, bewirke es dies, und das allein zähle. Der erste Klagegrund sei also offensichtlich begründet, auch wenn der Hof zur Achtung der Verfassung und des europäischen Rechts seine Rechtsprechung ändern müsse.

A.2.4. In der Rechtssache Nr. 2376 bemerken die klagenden Parteien, die angewandte Technik weise in Wirklichkeit zwei Dimensionen auf. Was die Hauptbeiträge auf den Umsatz der Jahre 1995 und 1996 betreffe, erweise Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001 sich als das Ergebnis einer tatsächlichen gesetzlichen Wirksamklärung, die durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 zustande gekommen und danach systematisch ersetzt worden sei.

Für die Hauptbeiträge auf den Umsatz der Jahre 1998, 1999, 2000 und 2001 bilde Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001 derzeit die einzige juristische Grundlage für die Verpflichtung zur Zahlung dieser Beiträge für diese Jahre aufgrund der aufeinanderfolgenden und systematischen Ersetzung der entsprechenden vorherigen Gesetzesbestimmungen. Es gebe im belgischen Recht keine anderen Beispiele für eine solche gesetzgeberische Verbissenheit.

Nach Darlegung der klagenden Parteien sei das aus dem Bemühen um die Verständlichkeit der Texte abgeleitete Argument nicht überzeugend, da es bei den betreffenden Bestimmungen darum gehe, für bestimmte Jahre Prozentsätze auf den Umsatz festzulegen, die dem LIKIV zu bestimmten Terminen zurückgezahlt werden müßten. In den anderen Angelegenheiten sei man nicht auf diese Weise vorgegangen, und es bestehe kein Problem der Verständlichkeit, da es sich nur um kleine Änderungen handele, die auch in Empfehlungen der formellen

Gesetzgebungstechnik angeführt würden. Man habe vielmehr die ursprüngliche Gesetzesbestimmung unverändert lassen müssen; das vorherige Gesetz wäre weiterhin normal wirksam gewesen, wenn das neue, identische Gesetz es nicht auf verfassungswidrige Weise rückwirkend ersetzt hätte.

Sie erwidern auch, es gebe keine Verbindung zwischen dem vorgeblichen Ausbleiben eines Kontenabschlusses des LIKIV und der Notwendigkeit, rückwirkend vorherige Bestimmungen zu ersetzen, und die Konten der Gesundheitspflege für 1995 und 1996 seien vor der Annahme des Gesetzes vom 22. Februar 1998 abgeschlossen worden, und diejenigen für 1998 und 1999 seien vor der Annahme des angefochtenen Gesetzes vom 10. August 2001 abgeschlossen worden.

A.2.5. Sie sind der Auffassung, die Urteile des Staatsrates vom 24. April 2002, mit denen die gegen die königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und 28. Oktober 1996 eingereichten Klagen abgewiesen worden seien, bewiesen, daß diesbezüglich in diskriminierender Weise gegen das Recht auf ein billiges Verfahren und das Recht auf eine wirksame Klage verstoßen werde, da der Staatsrat darin entscheide, daß die Regelwidrigkeit eines Gesetzes, selbst wenn sie von der obersten Verwaltungsgerichtsbarkeit festgestellt würde, diesem nicht seine Wirkung im innerstaatlichen Recht entziehen könne, was bedeute, daß die betreffende Bestätigung vom Staatsrat nicht geahndet werden könne, ungeachtet der betreffenden Regelwidrigkeit im innerstaatlichen oder im internationalen Recht. Mit der Abweisung der betreffenden Klagen wegen mangelnden Interesses werde das Ziel des Gesetzgebers, die angefochtenen königlichen Erlasse in Schutz zu nehmen, verwirklicht, und diese Situation stelle einen kombinierten Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen die darin ausgedrückten Grundsätze dar aus den Gründen, die von der Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofes verdeutlicht würden; demnach könne die gesetzgebende Gewalt, außer aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls, sich nicht in die Rechtspflege einmischen mit dem Ziel, Einfluß zu nehmen - wie die Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. Februar 1998 hinlänglich bewiesen - auf den gerichtlichen Ausgang eines Streitfalls. Das im vorliegenden Fall angeführte finanzielle Risiko könne eine solche Einmischung nicht rechtfertigen, da die angefochtene Bestätigung in Wirklichkeit endgültig die Beschwerde vor dem Staatsrat regle, ohne daß das Eingreifen des Gesetzgebers vorhersehbar gewesen sei.

Schließlich sind sie der Auffassung, daß Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001 in bezug auf die Beiträge der Jahre 1998, 1999, 2000 und 2001 ebenfalls einen diskriminierenden Verstoß gegen ihr Recht auf ein billiges Verfahren und ihr Recht auf eine wirksame Klage darstelle, die im innerstaatlichen Recht und in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert seien. Das systematische rückwirkende Ersetzen der vorherigen Bestimmungen über den Hauptbeitrag für diese Jahre bilde nämlich ein System, das an sich jede bereits eingereichte oder einzureichende Gerichtsklage zwecklos und wirkungslos machen könne, mit der versucht werde, sich im innerstaatlichen Recht zweckdienlich gegen die Fälligkeit des besagten Beitrags für diese Jahre zu wehren.

Zweiter Klagegrund (Rechtssachen Nrn. 2269 und 2376)

Standpunkt der klagenden Parteien

A.3.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit einerseits dem Grundsatz der ordnungsmäßigen Gesetzgebung, dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem allgemeinen Grundsatz, daß innerhalb einer angemessenen Frist ein Urteil gefällt werde, und andererseits Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wobei dieser Artikel 6 der obengenannten Konvention an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der genannten Europäischen Konvention zu lesen sei.

Die Klägerinnen bemängeln, Artikel 19 des angefochtenen Gesetzes zwingt sie erneut, eine Nichtigkeitsklage beim Schiedshof einzureichen, was notwendigerweise eine Verzögerung der Lösung der vorherigen Klagen über die Grenzen der angemessenen Frist hinaus bewirke und zur Folge habe. Die im Klagegrund angeführten Grundsätze untersagten jedoch solche wiederholten Eingriffe und erforderten, daß der Rechtssuchende innerhalb einer angemessenen Frist ein Urteil erhalte, was unter anderem bedeute, daß der Gesetzgeber im Rahmen seiner relativen Freiheit hinsichtlich der von ihm angewandten Gesetzgebungstechnik darauf verzichte, unnötig und ohne Vorteil für das Gemeinwohl die Technik anzuwenden, die notwendigerweise bewirken und zur Folge haben müsse, die für die Beurteilung von anhängigen Streitverfahren erforderliche Zeit über die angemessene Frist hinaus zu verlängern.

Die klagenden Parteien Roche und Astra-Zeneca greifen die gleichen Argumente auf und verweisen dabei auf die für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000 und 2001 geschuldeten Beiträge. Sie führen an, die angefochtene Bestimmung und die ihr vorangehenden Bestimmungen machten jedes Interesse an den bereits bei den innerstaatlichen Rechtsprechungsorganen eingereichten oder noch einzureichenden Klagen zunichte, falls die Betroffenen nicht die Initiative ergriffen, dieses neue Einschreiten vor den Schiedshof zu bringen, wobei jede Entscheidung dieses Hofes überdies wirkungslos bleiben könne durch die Einführung einer neuen Bestimmung, die rückwirkend die vorherige ersetze.

Standpunkt des Ministerrates

A.3.2. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, dieser Klagegrund, der ebenfalls von falschen Voraussetzungen ausgehe, müsse aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die als Antwort auf den vorigen Klagegrund angeführt worden seien, abgewiesen werden. Nicht die angefochtene Norm, sondern die Artikel 136 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 seien der Ursprung für das Verschwinden der angeführten Erlasse; nichts hindere den Staatsrat *a priori*, Stellung zu diesen Rechtssachen zu beziehen. Der Auditor sei übrigens der Meinung, diese Klagen seien unzulässig in Ermangelung eines Interesses und hilfsweise in Ermangelung eines Gegenstandes, nachdem er festgestellt habe, daß die betreffenden königlichen Erlasse infolge des Bestätigungsgesetzes vom 22. Februar 1998 endgültig aus der Rechtsordnung verschwunden seien.

Die Gesetzgebungstechnik habe den Hof zwar veranlaßt, die Rechtssachen zu verbinden, da neue Bestimmungen Gegenstand von Klagen seien, obwohl sie identische Bestimmungen ersetzt hätten, doch der Hof sei nie daran gehindert worden, in der durch sein organisierendes Gesetz vorgeschriebenen - angemessenen - Frist zu entscheiden.

Antwort der klagenden Parteien

A.3.3. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2269 erwidert, ihre ersten zwei Klagegründe deckten sich nicht und die königlichen Erlasse, auf die der Auditor in seiner Stellungnahme verweise, würden wieder in Kraft treten, wenn das rückwirkende Gesetz, das Gegenstand der Klage sei, für nichtig erklärt werde; wenn dieses Gesetz nicht ausgefertigt worden wäre, hätte der Staatsrat das Verfahren innerhalb der erwähnten angemessenen Frist abschließen können.

A.3.4. Der Ministerrat erwidert darauf, er erkenne nicht, um welche Klage es sich handle, da der Hof endgültig über die Nichtigkeitsklage gegen die Artikel 133 und 136 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 entschieden habe, mit dem die betreffenden königlichen Erlasse aus der Rechtsordnung verschwunden seien und mit dem die darin enthaltenen Bestimmungen rückwirkend wieder darin eingefügt worden seien. Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001 stehe daher nicht im Zusammenhang zu diesem Verschwinden, da seine etwaige Nichtigerklärung nicht zur Folge habe, die betreffenden königlichen Erlasse wieder zum Leben zu erwecken. Wenn die klagenden Parteien auf die Klage gegen das Urteil Nr. 97/99 des Hofes, die sie beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht hätten, Bezug nähmen, bleibe ihre Behauptung unverständlich, da diese Klage nicht zur Nichtigerklärung von gesetzlichen Bestimmungen führen könne, weil der Gesetzgeber ebenso wie der Hof keineswegs für die Frist verantwortlich sei, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte benötige, um über diese Klage zu befinden, und dies in einer wesentlich längeren Frist.

A.3.5. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2376 sind der Auffassung, daß die bemängelte Gesetzgebungstechnik zur Verbindung von gegen aufeinanderfolgende Gesetze eingereichten Klagen beim Hof geführt und den Staatsrat veranlaßt habe, die Prüfung der bei ihm anhängigen Klagen zurückzustellen; über diese sei erst mehr als sieben Jahre nach dem Einreichen der ersten Klage und fast sechseinhalb Jahre nach dem Einreichen der zweiten Klage entschieden worden. Diese Fristen seien offensichtlich unangemessen. Sie fügen hinzu, daß die Urteile des Staatsrates vom 24. April 2002 nicht, wie die Gegenpartei in ihrem Schriftsatz anführe, auf der Begründung fußten, daß die angefochtenen königlichen Erlasse endgültig aus der Rechtsordnung verschwunden seien - in diesem Fall hätte der Staatsrat die Klagen wegen Gegenstandslosigkeit abgewiesen -, sondern vielmehr darauf, daß die hohe Verwaltungsgerichtsbarkeit den Standpunkt vertrete, die klagenden Parteien hätten kein Interesse am Vorbringen ihrer neuen Klagegründe, weil die Bestätigungsgesetze offensichtlich im Widerspruch zur internationalen Rechtsordnung stünden, die den Staatsrat verpflichten müsse, diese Gesetze unangewendet zu lassen.

Dritter Klagegrund (Rechtssachen Nrn. 2269 und 2376)

Standpunkt der klagenden Parteien

A.4.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Nichtrückwirkung der Rechtsvorschriften und der Rechtssicherheit (sowie gegebenenfalls mit Artikel 171 der Verfassung - Rechtssache Nr. 2269).

Die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien Roche und Astra-Zeneca bemängeln, daß Artikel 19 des angefochtenen Gesetzes durch Ersetzen vorheriger Bestimmungen einen Beitrag auf den Umsatz für 1995 und 1996 (Rechtssachen Nrn. 2269 und 2376), 1998, 1999, 2000 und 2001 (Rechtssache Nr. 2376) einführe und dabei in einem 2001 verkündeten und veröffentlichten Text den Jahresbetrag dieser Beiträge sowie die Daten, an denen sie angegeben und gezahlt werden müßten, vorschreibe, wobei diese Daten allesamt vor der Ausfertigung des Gesetzes lägen. Die im Klagegrund angeführten Grundsätze erforderten jedoch, daß alle Elemente eines finanziellen Beitrags spätestens am Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich bezögen, festgesetzt seien; Artikel 171 der Verfassung schreibe vor, daß die Steuern zugunsten des Föderalstaates jährlich verabschiedet würden.

Standpunkt des Ministerrates

A.4.2. Der Ministerrat führt an, daß die Prüfung des dritten Klagegrundes sich, insofern er eine nicht bestehende Rückwirkung voraussetze, mit derjenigen der vorherigen decke.

Sofern in dem Klagegrund auf Artikel 171 der Verfassung verwiesen werde, berücksichtige er nicht die Urteile Nrn. 97/99, 103/2000 und 98/2001.

Der Ministerrat führt ferner an, sämtliche vorherigen Darlegungen seien begründet, vorbehaltlich dessen, daß notwendigenfalls die Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf den objektiven Streitfall, den die klagenden Parteien beim Staatsrat gegen Verordnungserlasse führten, geprüft werden könne. Unbeschadet der autonomen Auslegung dieser Begriffe durch den europäischen Richter seien diese Bestimmungen offensichtlich nicht auf die Streitsache anwendbar, die sich, weil es um einen Verwaltungsakt gehe, keineswegs auf eine Anfechtung subjektiver Rechte beziehe. Die gleiche Feststellung treffe zu, wenn die abgeleitete gesetzgeberische Tätigkeit geprüft werde, die darin bestehe, daß der König einen Verordnungserlaß fasse, *a fortiori* wenn, wie im vorliegenden Fall, dieser auf der Grundlage einer ausdrücklichen Ermächtigung des Gesetzgebers gefaßt werde.

Antwort der klagenden Parteien

A.4.3. In der Rechtssache Nr. 2269 ficht die klagende Partei an, daß der dritte Klagegrund sich mit dem ersten decke, und hält daran fest, daß das angefochtene Gesetz Rückwirkung habe.

A.4.4. In der Rechtssache Nr. 2376 erwidern die klagenden Parteien, die Klagen gegen die königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und 28. Oktober 1996 seien wegen mangelnden Interesses abgewiesen worden, weil die damals für 1995 und 1996 eingeführten Beiträge heute eine Rechtsgrundlage in der gesetzgeberischen Bestätigung vom 22. Februar 1998 fänden, die nunmehr durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001 ersetzt worden sei. Wenn der besagte Artikel 19 des obengenannten Gesetzes heute für den Staatsrat die einzige Rechtsgrundlage für die Fälligkeit dieser Beiträge bilde, so sei dies selbstverständlich wegen seiner Rückwirkung der Fall. Die Aussage des Staatsrates zur Rechtsgrundlage der Beiträge für 1995 und 1996 müsse logischerweise auch für die Beiträge 1998, 1999 und 2000 gelten.

Vierter Klagegrund (Rechtssachen Nrn. 2269 und 2376)

Standpunkt der klagenden Parteien

A.5.1. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der ordnungsmäßigen Gesetzgebung (und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - Rechtssache Nr. 2376). Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 19 des angefochtenen Gesetzes nur den pharmazeutischen Unternehmen einen finanziellen Beitrag auferlege, der zu anderen Einsparungsmaßnahmen hinzukomme, die diesem Sektor wegen unrealistischer Haushaltsziele für den Arzneimittelsektor auferlegt würden; letztere erlaubten keine wirkliche Ausgabensteigerung und berücksichtigten nicht die vorteilhafte Auswirkung der Arzneimittel auf die Ausgaben anderer Sektoren, wobei die unrealistische Beschaffenheit der Haushalte für die in der vorliegenden Klage angeführten Jahre und die vorteilhafte Auswirkung der Arzneimittel auf die Ausgaben anderer Sektoren in einem Text, der für 2002 in jedem Fall den Beitrag der Unternehmen auf 65 Prozent des Betrags der Haushaltsüberschreitung begrenze, ausdrücklich anerkannt und angenommen worden sei.

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung erforderten jedoch, daß ein finanzieller Beitrag, der im Rahmen der « alternativen Finanzierung » der sozialen Sicherheit eingeführt werde, gerecht und billig auf alle verteilt werde, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Arzneimittel auf die Ausgaben anderer Sektoren der Gesundheitspflegeversicherung und des Handelns aller Beteiligten an der Kette von der Produktion bis zum Verbrauch der Arzneimittel. Außerdem verlangten diese Bestimmungen und der Grundsatz der ordnungsmäßigen Gesetzgebung, daß diese Beiträge auf der Grundlage realistischer und praktikierbarer Haushaltsziele festgesetzt würden, anhand deren die im Bereich der Gesundheitspflegeversicherung auferlegten Einsparungsbemühungen, insbesondere im Arzneimittelsektor, objektiv beurteilt werden könnten.

Die intervenierenden Parteien Roche und Astra-Zeneca schließen sich dieser Argumentation an.

Standpunkt des Ministerrates

A.5.2. Der Ministerrat erinnert erneut an den beständigen Willen des Gesetzgebers, auf irgendeine Weise den Ausgleich des Haushaltes der sozialen Sicherheit zu gewährleisten. Hierzu habe er keineswegs auf mehrere Mittel verzichtet, um das Ziel zu erreichen, insbesondere die Verlängerung des Sonderbeitrags auf den Umsatz. Der Ministerrat sieht nicht ein, wie die durch die vorherigen Urteile des Hofes auf diesem Gebiet festgestellte Verfassungsmäßigkeit, die sich auf identische Bestimmungen von 1998 und 1999 bezogen habe, geändert werden müsse, da der Gesetzgeber sich im übrigen die Befugnis vorbehalten habe, einen Teil der Haushaltsüberschreitungen zurückzufordern, die gegebenenfalls festgestellt würden, nachdem der ausgiebig ausgehandelte Haushalt erneut wesentlich erhöht worden sei. Der Gesetzgeber habe vernünftig und verhältnismäßig von seinen ausschließlichen Zuständigkeiten Gebrauch gemacht.

A.5.3. Der Ministerrat stellt fest, daß dieser Klagegrund mit demjenigen identisch sei, der durch das Urteil Nr. 159/2001 abgewiesen worden sei, und ist der Auffassung, daß man, wenn man nicht dem pharmazeutischen Sektor selbst das Recht geben wolle, alleine darüber zu entscheiden, feststellen müsse, daß der Gesetzgeber im Verhältnis zu seiner Zielsetzung von seinen ausschließlichen Zuständigkeiten vernünftig und verhältnismäßig Gebrauch gemacht habe. Er führt an, daß Artikel 69 § 5 der koordinierten Gesetze vom 14. Juli 1994 für den pharmazeutischen Sektor in einem umfassenderen Rahmen des Verfahrens der Rückforderung wahrscheinlicher oder gewisser Überschreitungen der Haushaltsziele in allen Sektoren der Versicherung zu sehen sei, und dies soweit wie möglich unter Vermeidung jeglicher Haushaltsüberschreitung, insbesondere für die systematische Festlegung von Teilhaushalten im Arzneimittelbereich. Dies sei das Ziel von Artikel 34*bis* des Gesetzes vom 9. August 1963 seit dem Gesetz vom 29. Dezember 1990: das jährliche Haushaltsziel festsetzen, die pharmazeutischen Unternehmen zur Verantwortung ziehen durch Einführung der Abgaben auf Verbraucherpackungen oder Einzelpackungen oder einen Beitrag auf den Umsatz. Dieses System der Haushaltskontrolle und des etwaigen zwingenden Einschreitens der Exekutive sei durch die Gesetze vom 30. März 1994 und 14. Juli 1994 bestätigt worden, deren Artikel 69 § 5 das bestehende System vollständig auf Arzneimittel ausdehne, indem er die Möglichkeit vorsehe, daß der König Teilhaushalte für jede pharmakotherapeutische Kategorie festsetze und die Bedingungen festlege, unter denen die Überschreitung dieser Haushalte vom betreffenden Erzeuger zurückgefordert werden könne, sowie die Modalitäten, nach denen die Bedingungen der Rückzahlung oder deren Grundlage entsprechend der festgesetzten Überschreitung abgeändert werden müßten. So seien wie in den anderen Sektoren die unmittelbar betroffenen Mitwirkenden, nämlich

hier die Patienten und folglich die Ärzte, die ihnen die betreffenden Arzneimittel verschrieben hätten, sowie deren Hersteller direkt oder indirekt in diesen Maßnahmen vorgesehen.

A.5.4. In jedem Sektor der sozialen Sicherheit sei es das Ziel, die Grenzen des Haushaltsrahmens einzuhalten; das Besondere des Arzneimittelsektors bestehe darin, daß es in Ermangelung einer in einem *ad-hoc*-Ausschuß ausgehandelten Vereinbarung der Exekutive unmöglich sei, auf ihn einzuwirken.

A.5.5. Der Ministerrat hebt ferner hervor, daß Artikel 54 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 tatsächlich vor der Rückforderung 25 Prozent der etwaigen Nichtausschöpfung des gesamten Jahresziels ausgeklammert habe, da man in diesem Fall einen Zusammenhang zwischen der Verringerung des gesamten Haushaltes und der Erhöhung desjenigen für Arzneimittel annehmen könne. Diese Bestimmungen setzten voraus, daß die Rückzahlung in einem solchen Fall tatsächlich begrenzt wäre, und sie unterstrichen darüber hinaus den Willen, sämtliche Mitwirkenden zur Verantwortung zu ziehen, damit die gesteckten Gesamt- und Teilziele eingehalten würden. Schließlich sei hervorzuheben, daß der Gesetzgeber ungeachtet des Fehlens des Ausschusses gewünscht habe, daß diese Eingriffe das Ergebnis vertraglicher Vereinbarungen seien, wobei mit dem betreffenden Sektor versucht würde, diesen unter Einhaltung der gesteckten Ziele zufriedenzustellen (*pax pharmaceutica*). Der Haushalt sei gemäß den Wünschen des pharmazeutischen Sektors festgelegt worden, auch hinsichtlich der Befugnis des Ministers im Falle einer erheblichen Überschreitung der Prognosen (Artikel 69 § 5 der koordinierten Gesetze). Da dieser Haushalt seit 1993 systematisch und erheblich überschritten worden sei, könne man dem Gesetzgeber nicht vorwerfen, so gehandelt zu haben, wie er es getan habe, und dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sektors.

A.5.6. Der Ministerrat könne hingegen nur die Haltung der klagenden Partei anprangern, die wie die anderen Unternehmen lange über die sogenannte « *pax pharmaceutica* » verhandelt habe, welche eine größere Verantwortung der Beteiligten des Sektors einschließe; diese hätten es stets unterlassen, strukturelle Maßnahmen vorzuschlagen, die diese Verantwortung hätten vergrößern können, und bemängelten heute das Handeln der gesetzgebenden Gewalt, die diese Vereinbarung umsetze, und leiteten daraus vermeintliche implizite Anerkennungen der unbegründeten oder unrealistischen Beschaffenheit der vorherigen Bestimmungen und Haushalte ab. Der Ministerrat könne leider nur feststellen, daß die spürbare Erhöhung des Haushaltes für Arzneimittel keinen Einfluß auf das Ausgabenwachstum der anderen Sektoren der Versicherung gehabt habe.

Antwort der klagenden Parteien

A.5.7. In der Rechtssache Nr. 2269 stellt die klagende Partei die ungerechtfertigte Beschaffenheit des von den pharmazeutischen Unternehmen verlangten Beitrags durch eine Reihe von Zahlen heraus, die in den betreffenden parlamentarischen Dokumenten des Senates angeführt seien. Sie führt einen systematisch, strukturell zu niedrig angesetzten Haushalt für den Sektor der Fertigarzneimittel an. Die Überschreitungen seien auf diese unrealistischen Haushalte zurückzuführen und nicht auf das reale Wachstum der Leistungen, das im Durchschnitt liege und bisweilen sogar unter der Gesamtentwicklung liege; der 1995 und 1996 auferlegte Beitrag sei absolut unverhältnismäßig zum Anteil der Fertigarzneimittel an den Gesamtausgaben. Die pharmazeutischen Unternehmen würden somit diskriminiert; sie würden verpflichtet, die Haushaltsüberschreitungen auszugleichen, obwohl man durch die zu niedrig angesetzten Zahlen für den Arzneimittelsektor Finanzmittel für andere Sektoren bereitstellen könne, die somit über realistischere Haushalte verfügten und weniger Gefahren einer Überschreitung aufwiesen.

Die klagende Partei macht schließlich geltend, daß die Wechselwirkungen zwischen den anderen Sektoren der sozialen Sicherheit und dem Arzneimittelsektor systematisch außer acht gelassen würden, obwohl der Minister für Soziales sie ausdrücklich eingeräumt habe.

A.5.8. In der Rechtssache Nr. 2376 sind die klagenden Parteien der Auffassung, daß der Ministerrat nicht auf ihre Beschwerden eingehe. Die unrealistische Beschaffenheit des Haushaltes, die der Grund für die betreffenden Überschreitungen sei, sei von den politisch Verantwortlichen eingeräumt worden und werde durch die Zahlen des zugelassenen Wachstums für die pharmazeutischen Leistungen im Verhältnis zu den anderen Sektoren der Gesundheitspflegeversicherung bestätigt. Sie erinnern daran, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 159/2001 selbst für Recht erkannt habe, daß die pharmazeutische Industrie nicht für die Haushaltsüberschreitungen im Bereich der erstattungsfähigen Arzneimittel verantwortlich sei, selbst wenn sie einer der Nutznießer gewesen sei.

A.5.9. Sie sind der Auffassung, daß in jedem Fall die Ungerechtigkeit, die darin bestehe, nur den pharmazeutischen Unternehmen die Erhöhung der Ausgaben im Arzneimittelsektor anzulasten und anderen Sektoren

die vorteilhafte Wirkung der Arzneimittel zuzuschreiben, ausdrücklich durch Artikel 54 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 anerkannt - was im übrigen die Gegenpartei zugebe - und durch Artikel 20 des angefochtenen Gesetzes vom 10. August 2001 bestätigt worden sei. Dieser schreibe nämlich vor, daß die Haushaltsüberschreitung im Arzneimittelsektor in jedem Fall zu 25 % der etwaigen Nichtausschöpfung des gesamten Haushaltsziels der Gesundheitspflegeversicherung verringert werde, wobei dieses angepaßt werde, um den vom König festgelegten Elementen Rechnung zu tragen, die ohne Wirkung geblieben oder nur teilweise wirksam gewesen seien, und daß der von den pharmazeutischen Unternehmen verlangte Beitrag 65 % der auf diese Weise berechneten Überschreitung betrage. Man könne sich fragen, wie es zu rechtfertigen sei, daß für 2002 das Abwälzen der Haushaltsüberschreitung auf die pharmazeutischen Unternehmen auf einen Bruchteil dieser Überschreitung begrenzt werde, während sie für die vorhergehenden Jahre vollständig auf sie abgewälzt werde.

Der Ministerrat gebe nach Darlegung der klagenden Parteien nicht die objektiven Unterschiede an, die für die anderen Beteiligten kennzeichnend seien, deren Einkünfte ebenfalls aus Handlungen in der Kette zwischen der Produktion der Arzneimittel und ihrer Erstattung stammten, und er bewaise nicht, inwiefern diese Unterschiede sich auf die Höhe der Ausgaben des LIKIV auf dem Gebiet der Erstattung von Arzneimitteln auswirkten, so daß die Sachdienlichkeit des Unterscheidungskriteriums nicht nachgewiesen sei.

Fünfter Klagegrund (Rechtssache Nr. 2376)

Standpunkt der klagenden Parteien

A.6.1. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und/oder in Verbindung mit dem Grundsatz der ordnungsmäßigen Gesetzgebung, indem Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001 den pharmazeutischen Unternehmen einen Beitrag von 3 % auf den Umsatz des Jahres 2002 auferlege; dieser Beitrag müsse den Bedarf der Kranken- und Invalidenversicherung decken, der aufgrund des Bestehens von Artikel 20 des besagten Gesetzes und von Artikel 69 § 5 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 hypothetisch nicht mit den Ausgaben dieser Versicherung im Sektor der erstattungsfähigen Arzneimittel zusammenhinge.

Nach Darlegung der klagenden Parteien und der intervenierenden Parteien Roche und Astra-Zeneca sei dieser Beitrag nicht billig und gerecht auf alle verteilt auf der Grundlage von Kriterien, die objektiv angekündigt worden seien sowie überprüfbar und sachdienlich seien.

Standpunkt des Ministerrates

A.6.2. Der Ministerrat erachtet eine Kritik an einer Bestimmung, zu der der pharmazeutische Sektor befragt worden sei und sein Einverständnis erteilt habe, überraschend. Diese Vereinbarung habe die wesentliche Erhöhung des Etats für Arzneimittel gewährleistet und den Beitrag auf den Umsatz mit erstatteten Arzneimitteln von 4 auf 3 % herabgesetzt in Erwartung anderer Maßnahmen, um den Sektor zur Verantwortung zu ziehen, wovon die erste dessen Beteiligung an den festgestellten Haushaltsüberschreitungen zu 65 % sei. Der Gesetzgeber habe seine Verpflichtungen eingehalten, und diesbezüglich sei hervorzuheben, daß zur Bestimmung des rückforderbaren Betrags die Haushaltsüberschreitung vor der Rückforderung um 25 % der etwaigen Nichtausschöpfung des gesamten jährlichen Haushaltsziels für Arzneimittel verringert werde (Artikel 69 § 4, eingeführt durch Artikel 54 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Januar 2001).

Der Ministerrat wünscht auch hervorzuheben, daß der Wille des Gesetzgebers sich nicht nur bezüglich des pharmazeutischen Sektors ausdrücke, sondern auch bezüglich der Gesamtheit der Beteiligten; es würden Daten erfaßt bezüglich der Qualität und der Kosten der Gesundheitspflege in Belgien und im Ausland sowie bezüglich der Ausgaben des LIKIV, damit rechtzeitig etwaige Korrekturmaßnahmen ergriffen werden könnten; es seien Reformen eingeleitet worden hinsichtlich der häuslichen Pflege, der Einrichtungen für Senioren, der Heilgymnastik, des Krankenhaussektors, der auf Notdienste zurückgreifenden Patienten, der Allgemeinmediziner und der Fachärzte (Verschreibungen, Monitoring, Verwaltungsbuße), der klinischen Biologie, der Versicherungsinstitute. Alle Beteiligten, die in den Genuß der Krankenversicherung gelangten, würden am Ausgleich ihres Haushaltes beteiligt, indem sie finanziell zur Verantwortung gezogen würden.

Antwort der klagenden Parteien

A.6.3. Die klagenden Parteien erwidern, daß die vom Ministerrat erwähnte Vereinbarung nur für die Haushaltsbestimmungen eines Jahres gültig gewesen sei, nämlich für 2001, und auf dem Versprechen einer Erhöhung des Arzneimittelletats ab 2001 auf 94.842 Milliarden Franken beruht habe, was logischerweise zu einer Verringerung oder gar einem Verschwinden der Haushaltsüberschreitung in diesem Sektor hätte führen und im Gegenzug eine Verringerung oder gar ein Verschwinden des finanziellen Beitrags hätte mit sich bringen müssen, der von den pharmazeutischen Unternehmen in Form eines Hauptbeitrags auf den Umsatz verlangt werde, wobei die Zahl von 3 % für 2002 als eine Geste des zeitweiligen Kompromisses seitens der Vertreter der pharmazeutischen Industrie anzusehen sei.

Die betreffende Vereinbarung sei verfälscht worden; während der Hauptbeitrag auf den Umsatz bis 2001 einen von der pharmazeutischen Industrie verlangten Beitrag zur Deckung des Haushaltsdefizits im Sektor der erstattungsfähigen Arzneimittel dargestellt habe, sei er durch die kombinierte Wirkung der Artikel 19 und 20 des Gesetzes vom 10. August 2001 eine Steuer geworden, die ab 2002 vollständig vom finanziellen Bedarf des LIKIV im Sektor der erstattungsfähigen Arzneimittel abgekoppelt worden sei, da er unabhängig von jeglichem Defizit in diesem Sektor zahlbar sei. Es handele sich in Wirklichkeit um eine neue und kumulative Steuer, die blindlings die pharmazeutischen Unternehmen treffe, damit sie weiterhin in die Kassen des LIKIV einzahlten, um einen Finanzbedarf zu bewältigen, der hypothetisch keinerlei Zusammenhang zum Arzneimittelsektor aufweise, da der Finanzbedarf dieses Sektors durch den in Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2001 vorgesehenen und seit 2002 tatsächlich angewandten neuen Zusatzbeitrag gedeckt werde. Der in Artikel 19 vorgesehene Beitrag sei zutiefst diskriminierend angesichts der kumulativen und absolut ungerechtfertigten Beschaffenheit der Aufrechterhaltung von zwei gleichzeitigen Beiträgen für den gleichen Zweck.

Sechster Klagegrund (Rechtssache Nr. 2376)

Standpunkt der klagenden Parteien

A.7.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und/oder in Verbindung mit dem Grundsatz der ordnungsmäßigen Gesetzgebung.

Die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien Roche und Astra-Zeneca bemängeln, daß Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2001 einen neuen jährlichen Zusatzbeitrag einführe, der zu den sie betreffenden anderen Maßnahmen hinzukomme und dazu diene, automatisch und in jedem Fall allein zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen ab 2002 und in Höhe von 65 % jede Überschreitung des Gesamthaushaltes für Arzneimittel im Sinne von Artikel 69 § 5 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 zurückzuführen, und dies im Unterschied zu dem, was dasselbe koordinierte Gesetz für andere Sektoren wie die klinische Biologie vorschreibe. Die verschiedenen Beteiligten würden daher unterschiedlich behandelt, wobei dieser Unterschied nicht objektiv und vernünftig auf der Grundlage sachdienlicher Elemente im Verhältnis zur Zielsetzung gerechtfertigt werde; die Vorarbeiten lieferten keine Rechtfertigung.

Standpunkt des Ministerrates

A.7.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die Kritik an Artikel 20 sich mit derjenigen an Artikel 19 in den ersten fünf Klagegründen decke, und verweist auf seine diesbezüglichen Darlegungen. Was die Kritik an der durch Artikel 69 § 5 der koordinierten Gesetze eingeführten Möglichkeit betreffe, Gesamt- oder Teilhaushalte für Arzneimittel festzulegen, habe der Hof in seinem Urteil Nr. 159/2001 (B.33 bis B.36) die einwandfreie Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen anerkannt.

Er sehe nicht ein, inwiefern Artikel 20 anders beurteilt werden könne, da er bezwecke (hinsichtlich des Gesamthaushaltes), die gleichen Prinzipien durch den von ihm eingeführten Zusatzbeitrag einzuführen, der nur im Falle der Überschreitung dieses Haushaltes zu zahlen sei (gegebenenfalls angepaßt, um zu 25 % der etwaigen Nichtausschöpfung des in Artikel 40 des Gesetzes über die Kranken- und Invalidenversicherung vorgesehenen gesamten jährlichen Haushaltsziels Rechnung zu tragen). Außerdem entspreche dieser Beitrag nur zu 65 % dieser gegebenenfalls berichtigten Überschreitung und sei zu berücksichtigen, daß der Haushalt für Arzneimittel seit 1995 um mehr als 50 % gestiegen sei.

Schließlich sei zwar der Rückzahlungsmechanismus für Haushaltsüberschreitungen bezüglich der klinischen Biologie unterschiedlich (Artikel 61 und 63 der koordinierten Gesetze), doch es sei hervorzuheben, daß in vergleichbaren Hypothesen keinerlei Diskriminierung bestehe, da das Originelle des auf diesem Gebiet eingerichteten Systems vollständig beurteilt werden müsse:

1. Wenn die Ausgaben für klinische Biologie in einem bestimmten Rechnungsjahr den festgesetzten Gesamthaushalt um mindestens 2 % überschritten, müßten die Laboratorien eine Rückzahlung tätigen (Artikel 61 § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Kranken- und Invalidenversicherung).

2. Diese Rückzahlung werde auf der Grundlage der betreffenden Ausgaben für klinische Biologie nach progressiven Teilbeträgen berechnet (Artikel 63 § 3).

3. Diese Rückzahlung werde durch dreimonatliche Vorauszahlungen getätigt (Artikel 61 §§ 2 und 4 bis 7).

4. Wenn aus den vorläufigen Abrechnungen hervorgehe, daß die für ein bestimmtes Rechnungsjahr fakturierten Ausgaben für klinische Biologie um mindestens 3 % unter dem für das betreffende Rechnungsjahr festgesetzten Haushalt lägen, würden die dreimonatlichen Vorauszahlungen für dieses Rechnungsjahr den betreffenden Laboratorien erstattet. Somit müsse die unterschiedliche Regelung von Anfang an relativiert werden, da die Erstattung der Vorauszahlungen bei einer Nichtausschöpfung des Haushaltes um weniger als 3 % nicht erfolge, was ein Ausgleich sei (Artikel 61 § 8).

5. Außerdem müßten die Erstattungen in Anwendung der Bestimmungen der Paragraphen 10 ff. von Artikel 61 erfolgen, die dem Verhältnis zwischen den Laborausgaben in bezug auf das Jahr und den Gesamtausgaben sämtlicher Laboratorien in bezug auf das Jahr, den angepaßten Ausgaben für klinische Biologie für jedes Laboratorium und den von jedem Laboratorium fakturierten Ausgaben Rechnung trügen.

Antwort der klagenden Parteien

A.7.3. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß der Ministerrat darauf verzichte, auf den Klagegrund zu antworten, und wiederholen ihre Kritik.

Siebter Klagegrund (Rechtssache Nr. 2376)

Standpunkt der klagenden Parteien

A.8.1. Der siebte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und/oder in Verbindung mit dem Grundsatz der ordnungsmäßigen Gesetzgebung und dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit.

Die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien Roche und Astra-Zeneca bemängeln, daß Artikel 20 einen Beitrag in Höhe von 65 % der Überschreitung des Gesamthaushaltes für Arzneimittel einführe, wobei die Überschreitung auf der Grundlage der von den Versicherungsinstituten verbuchten Ausgaben des Vorjahres berechnet würden und die besagten Ausgaben sowohl die Gewinnspannen all jener umfaßten, die auf der Grundlage des Verkaufspreises ab Werk an der Kette von der Produktion eines Medikamentes bis zu seiner Erstattung durch die Versicherungsinstitute beteiligt seien, als auch die verschiedenen Erstattungssätze der Arzneimittel, die das Gesetz den verschiedenen Kategorien von Bezugsberechtigten gewähre, so daß die den pharmazeutischen Unternehmen auferlegte Belastung höher sei als der Teil der Überschreitung, der ihnen objektiv zugute komme.

Standpunkt des Ministerrates

A.8.2. Nach Darlegung des Ministerrates decke sich der Klagegrund mit den vorherigen, insofern darin Kritik an der allgemeinen Arzneimittelpolitik geübt werde.

Er führt an, die Maßnahme ergebe sich aus einer Beurteilung, die in gemeinsamem Einvernehmen entstanden sei, wobei davon auszugehen sei, daß der Sektor aufgrund mehrfacher Beteiligungen zu 65 % zu der festzustellenden Haushaltsüberschreitung beitrage. Die Beteiligung der pharmazeutischen Unternehmen sei nicht getrennt beurteilt worden, da auf die gleiche Weise angestrebt werde, die Apotheker zur Verantwortung zu ziehen, ebenso wie im übrigen die Patienten, um deren zu hohen Arzneimittelverbrauch zu begrenzen; die Beteiligung der Versicherung sei somit um die im allgemeinen auf pharmazeutische Lieferungen gewährte Ermäßigung verringert worden (königlicher Erlaß vom 29. März 2002).

Antwort der klagenden Parteien

A.8.3. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß der Ministerrat nicht bestrebt sei, auf den Klagegrund einzugehen. Ihres Erachtens erlaubten die Artikel 10 und 11 der Verfassung es nur, zu Lasten der pharmazeutischen Industrie den Teil dieser Überschreitung zurückzufordern, den sie objektiv erhalten hätten. Sie erachten es als ungerecht, diese Haushaltsüberschreitung anhand des Betrags der durch die Versicherungsinstitute - und nicht durch das LIKIV - getätigten Ausgaben zu berechnen, wobei in den besagten Ausgaben die Gewinne der verschiedenen Mittelspersonen enthalten seien, die zwischen dem an die pharmazeutischen Unternehmen gezahlten Preis und demjenigen, der von den Versicherungsinstituten gefordert werde, aufträten, da im übrigen der Preis der Erstattung der Arzneimittel aus Gründen der Sozialpolitik, die übrigens zu würdigen seien, von der öffentlichen Hand festgesetzt werde und je nach Kategorie der Sozialversicherten unterschiedlich ausfalle.

Achter Klagegrund (Rechtssache Nr. 2376)

Standpunkt der klagenden Parteien

A.9.1. Der achte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und/oder in Verbindung mit den Artikeln 16, 17 und 23 der Verfassung, in Verbindung mit dem Dekret d'Allarde sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien Roche und Astra-Zeneca bemängeln, daß der durch Artikel 20 eingeführte Beitrag sie verpflichte - aufgrund der Höhe des angewandten Prozentsatzes (65 %) und ab dem Augenblick der Etatüberschreitung -, mit Verlust zu produzieren, und somit ihre Vermögensrechte verletze, während es ihnen überdies nicht erlaubt sei, die Vermarktung von erstattungsfähigen Arzneimitteln, deren Preise im übrigen durch den Wirtschaftsminister genehmigt würden, einzustellen.

Standpunkt des Ministerrates

A.9.2. Der Ministerrat verweist auf die besondere Beschaffenheit der betreffenden Produkte (Arzneimittel), bei denen die Beteiligung des Staates eine echte Bezuschussungsmodalität durch die Bildung eines künstlichen Preises darstelle. Hierzu müsse ein pharmazeutisches Unternehmen die Rückzahlung des von ihm vermarkteten Arzneimittels beantragt und erhalten haben; es könne im übrigen mittels einer Kündigungsfrist die Streichung eines Arzneimittels von der Liste der erstatteten Arzneimittel beantragen, wobei der Rückzahlungsausschuß zuständig sei, die Anträge für eine Übergangsfrist der « Nicht-Rückzahlung » zu prüfen. Es bestehe eine Verbindung zwischen dem Antrag auf Eintragung in diese Liste und der Beteiligung an der Rückzahlung der angeführten Haushaltsüberschreitung.

A.9.3. Nach Darlegung des Ministerrates hinderten die Artikel 16 und 17 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention die Staaten nicht daran, Gesetze anzunehmen, die sie als notwendig erachteten, um die Benutzung von Gütern gemäß dem Gemeinwohl zu regeln oder um die Bezahlung der Steuern, Beiträgen und Bußgelder zu gewährleisten. Wie der Hof in seinen Urteilen Nrn. 84/93 und 5/94 im Zusammenhang mit einer ähnlichen Regelung zur Rückzahlung von Haushaltsüberschreitungen auf dem Gebiet der klinischen Biologie entschieden habe, handele es sich hier weder um eine Enteignung, noch um eine Beschlagnahme, noch um eine verdeckte Steuer.

Der Hof habe auch angeführt, allein die Tatsache, daß die Behörden im Interesse des Gemeinwohls dem Eigentumsrecht Einschränkungen auferlegten, habe nicht zur Folge, daß sie zur Entschädigung verpflichtet seien (Urteil Nr. 40/95 vom 6. Juni 1995, B.11.2), ungeachtet dessen, ob es sich um die verpflichtende Beteiligung an einem Solidaritätsfonds (Urteil Nr. 71/95) oder um die Verpflichtung handele, einen Teil der Gehälter zurückzuzahlen, die Gendarmen, die die Gendarmerie vor Ablauf der Ertragsperiode verließen, während ihrer Ausbildung erhalten hätten (Urteil Nr. 134/99). Selbst wenn die antragstellenden Unternehmen sich wie im vorliegenden Fall freiwillig für das System der Erstattung der Arzneimittel entschieden hätten, sei nicht einzusehen, inwiefern das Ziel des Gemeinwohls nicht erkennbar sei, nämlich das Haushaltsgleichgewicht im betreffenden Sektor.

Die Behauptung, die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien müßten mit Verlust produzieren, werde nicht untermauert, während der Etat seit 1995 um 50 % erhöht worden sei und der Sektor ständige und ansehnliche Gewinne verzeichne.

Die angefochtene Regelung könne nicht als ein Hindernis für die wirtschaftliche Tätigkeit der klagenden Parteien und der intervenierenden Parteien gelten; sie seien nämlich freiwillig dem von ihnen bemängelten System beigetreten, und der Hof habe in bezug auf die Laboratorien für klinische Biologie angenommen, daß Einschränkungen der angeführten Rechte, die den hier auferlegten Einschränkungen entsprächen, zu rechtfertigen gewesen seien (Urteil Nr. 5/94).

Antwort der klagenden Parteien

A.9.4. Die klagenden Parteien erachten es als unrichtig zu behaupten, der Preis der Arzneimittel sei künstlich und die Beteiligung des LIKIV an der Abgabe eines erstattungsfähigen Arzneimittels sei eine Form der Bezuschussung der pharmazeutischen Industrie. Um Anspruch auf die Erstattungsfähigkeit eines Arzneimittels durch das LIKIV erheben zu können, müßten die pharmazeutischen Unternehmen nämlich vorher vom Wirtschaftsministerium die Festlegung eines Preises erhalten, der auf der Grundlage von analysierten objektiven Elementen der Akte festgelegt werde. Erst nach der Festlegung dieses Preises könnten die pharmazeutischen Unternehmen die Genehmigung für die Erstattung des Arzneimittels bei den zuständigen Instanzen des Ministeriums für Soziales auf der Grundlage der Analyse der objektiven Elemente, die die Gegenpartei in ihrem Schriftsatz angeführt habe, beantragen. Wenn der Erstattungspreis künstlich wäre, dann wäre er künstlich niedrig. Die betreffende Entziehung von Gütern geschehe demzufolge ohne irgendeine Gegenleistung oder Ausgleich, wenn die Unternehmen im Fall der Überschreitung des Arzneimittelletats die Arzneimittel gegebenenfalls mit Verlust weiter vermarkten müßten; diese Situation führe sie dazu, erhebliche Beträge aus ihrem Vermögen zu entnehmen, die sie gesetzlich erworben hätten und die nicht von den Diensten der Gesundheitspflegeversicherung stammten, sondern von den Käufern der Arzneimittel.

Neunter Klagegrund (Rechtssache Nr. 2376)

Standpunkt der klagenden Parteien

A.10.1. Der neunte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit dem Grundsatz der ordnungsmäßigen Gesetzgebung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien Roche und Astra-Zeneca bemängeln, daß Artikel 20 ab Juli 2002 die «Vorauszahlung» auf einen hypothetischen und zu jenem Zeitpunkt nicht bestehenden Zusatzbeitrag für 2002 vorschreibe, der in jedem Fall geschuldet sei, wobei diese «Vorauszahlung» gegebenenfalls vollständig oder teilweise - ohne Zinsen - am 1. Dezember 2003 zurückgezahlt werde, wenn sich am 1. Oktober 2003 herausstelle, daß es keine Haushaltsüberschreitung im Sektor der Arzneimittel gebe oder daß diese Überschreitung geringer sei als 1 % des 2001 durch die Unternehmen erzielten Umsatzes. Diese Maßnahme, die durch das Bemühen gerechtfertigt werde, die Kassen des LIKIV auf ein Höchstmaß zu füllen, und zwar zum Nachteil der pharmazeutischen Unternehmen, erlege Beiträge auf, die im Widerspruch seien zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, die es erforderten, daß sie objektiv notwendig seien für die Zielsetzungen, daß sie gesetzlich gerechtfertigt und verhältnismäßig zum Ziel seien und daß die verschiedenen Mitwirkenden des Sektors gleich behandelt würden oder daß sie unterschiedlich behandelt würden, wenn dieser Unterschied zu rechtfertigen sei.

Die klagenden Parteien bemängeln auch, daß die in Artikel 20 vorgesehene Vorauszahlung einen unbegründeten Entzug der Verfügung über ihr Eigentum darstelle (in Form eines erzwungenen Darlehens, das ihnen 18 Monate lang kostenlos zu Gunsten des LIKIV auferlegt werde) und daß somit gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen werde.

Standpunkt des Ministerrates

A.10.2. Der Ministerrat führt an, die angefochtene Bestimmung sei Gegenstand der « *pax pharmaceutica* » gewesen, wie die Vorarbeiten es bestätigten. Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 80/95 einen ähnlichen Mechanismus für die Laboratorien für klinische Biologie angenommen; dieser Mechanismus könne auf andere Sektoren ausgedehnt werden.

Er bemerkt, daß die pharmazeutischen Unternehmen nie Maßnahmen zur Gewährleistung des Haushaltsgleichgewichtes vorgeschlagen und immer besondere Maßnahmen gewünscht hätten, die nicht linear seien und auf objektiven Feststellungen beruhten. Sie beanstandeten jedoch Artikel 20, nachdem sie ihn angenommen hätten.

Der Ministerrat hebt hervor, daß es sich sehr wohl um eine Vorauszahlung handele, die erstattet werde, wenn ein solcher Beitrag nicht eingeführt worden sei, weil keinerlei Haushaltsüberschreitung vorliege oder diese geringer als 1 % sei. Diese Regelung könne mit der Regelung der Vorauszahlungen auf die direkten Steuern verglichen werden, für die, auch wenn Sollzinsen geschuldet seien im Falle der Nichtzahlung durch die Zahlungspflichtigen, keinerlei Habenzinsen auf den zuviel bezahlten Teil bis zur Festsetzung des endgültig geschuldeten Beitrags geschuldet seien, da es sich bis zu diesem Datum um die Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung handele. Das System der vorherigen Bezahlung des Beitrags ändere in keiner Weise die Analyse dieser Erhebung, die nicht als eine Enteignung oder eine Beschlagnahme ausgelegt werden könne.

Antwort der klagenden Parteien

A.10.3. Die klagenden Parteien erwidern, daß die « *pax pharmaceutica* » nur für 2001 gültig gewesen sei; die Vereinbarung vom 14. Dezember 2001 sei keinesfalls so auszulegen, als beinhalte sie die Zustimmung zum Bericht bezüglich der allgemeinen Politik insgesamt und insbesondere zu der Bestimmung, wonach ab 2002 ein vorläufiger Beitrag von 2 % auf den Umsatz eingeführt würde, unter Berücksichtigung überdies der Tatsache, daß die genannte Vereinbarung keinerlei Hinweis auf einen neuen Zusatzbeitrag enthalte, der neben dem bereits festgelegten Hauptbeitrag geschaffen würde.

Sie führen an, daß der Vergleich mit den Laboratorien für klinische Biologie nicht sachdienlich sei, da gemäß Artikel 60 §§ 4 und 7 der koordinierten Gesetze vom 14. Juli 1994 einerseits und Artikel 60 §§ 13 und 16 desselben Gesetzes andererseits die dreimonatlichen Vorauszahlungen auf Rückzahlungen nur dann geschuldet seien, wenn die von allen Laboratorien in Rechnung gestellten Gesamtausgaben für klinische Biologie tatsächlich einen bestimmten Prozentsatz - festgesetzt auf 7 %, beziehungsweise 5 %, 3 % und 2 % - des für jedes Quartal festgelegten Etats überschritten. Dies sei absolut nicht der Fall für die erstattungsfähigen Arzneimittel, bei denen die angebliche « Vorauszahlung » automatisch und in jedem Fall geschuldet sei und bei denen die Einzahlung an das LIKIV zu einem bestimmten Zeitpunkt - vor dem 1. Juli 2002 - geschehen müsse, an dem « vernünftigerweise » keine Haushaltsüberschreitung im Sektor der Arzneimittel vorliegen könne.

Der Vergleich mit den Steuervorauszahlungen sei ebensowenig sachdienlich, da diese Zahlungen vollständig freiwillig seien und für den Steuerpflichtigen eine Steuerersparnis bedeuteten. Der bemängelte Mechanismus stehe im Widerspruch zu den im Klagegrund angeführten Bestimmungen, da der betreffende Beitrag zu einem Zeitpunkt erhoben werde, zu dem eine Überschreitung des Haushaltes der erstattungsfähigen Arzneimittel faktisch unmöglich sei, da es sich um einen zusätzlichen Beitrag handele, der zu diesem Zeitpunkt *per definitionem* nicht vorhanden und in jedem Fall rein hypothetisch bezüglich seines zukünftigen Vorhandenseins sei, und da keinerlei Vergütung zugunsten der pharmazeutischen Unternehmen, die ihn bezahlten, möglich sei.

*Zehnter Klagegrund (Rechtssache Nr. 2376)**Standpunkt der klagenden Parteien*

A.11.1. Der zehnte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und/oder in Verbindung mit deren Artikeln 170, 171 und 173 sowie mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung.

Die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien Roche und Astra-Zeneca bemängeln, daß die Artikel 19 und 20 des angefochtenen Gesetzes, teilweise rückwirkend, Beiträge zugunsten des LIKIV einführen, die allesamt die Eigenschaft als Steuern aufwiesen, während die Artikel 170 und 173 der Verfassung die Körperschaften begrenzten, zu deren Gunsten Steuern erhoben werden könnten, während Artikel 171 besage, daß diese Steuern jährlich verabschiedet würden und daß der Grundsatz der Nichtrückwirkung erfordere, daß ihre Elemente spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, auf die sie sich bezögen, festgelegt würden.

Standpunkt des Ministerrates

A.11.2. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß man dann, wenn davon auszugehen wäre, daß die zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen durch die Artikel 19 und 20 des Gesetzes vom 10. August 2001 eingeführten Hauptbeiträge die Eigenschaft als Steuern aufweisen würden, doch feststellen müsse, daß sie sehr wohl durch ein Gesetz eingeführt worden seien, nämlich das Gesetz vom 10. August 2001, wie es Artikel 170 der Verfassung vorschreibe.

Artikel 173 erlaube es, den Bürgern in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Abgaben aufzuerlegen zugunsten anderer Körperschaften als dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen, den Provinzen, den Gemeinden und den Agglomerationen von Gemeinden sowie den Entwässerungsgenossenschaften und den Bewässerungsgenossenschaften. Die Vorschriften von Artikel 173 seien also durch das Gesetz vom 10. August 2001 eingehalten worden.

Artikel 171 werde ohne Berücksichtigung der Urteile Nrn. 97/99, 103/2000, 98/2001 und 159/2001 des Hofes angeführt, in denen die in der angefochtenen Bestimmung wiederholten Maßnahmen nicht getadelt worden seien.

Schließlich sei, ohne erneut auf die Frage zurückzukommen, ob die betreffenden Beiträge, wie der Ministerrat anführe, Abgaben oder, wie die klagenden und die intervenierenden Parteien anführten, Steuern seien, an dieser Stelle festzustellen, daß keinerlei Notwendigkeit bestehe zu prüfen, ob diese Beiträge von ihrer Art her oder unabhängig von der Person, die sie erhebe, die Eigenschaft als Steuern hätten, da diese Abgaben zugunsten des vom LIKIV verwalteten Haushaltes der Kranken- und Invalidenversicherung nicht durch einen kraft eines Gesetzes angenommenen königlichen Erlaß, sondern durch ein eigentliches Gesetz eingeführt worden seien, so wie Artikel 173 der Verfassung es ausdrücklich vorschreibe.

Antwort der klagenden Parteien

A.11.3. Die klagenden Parteien erwidern, daß die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates den betreffenden Beitrag seit 1998 als Steuer einstufe und daß er somit lediglich zum Vorteil des Staates eingeführt werden dürfe (Artikel 170 der Verfassung) und jährlich verabschiedet werden müsse (Artikel 171 der Verfassung). Da der Beitrag keine Abgabe sei, falle er nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 173 der Verfassung. Er sei rückwirkend, während der in Artikel 2 des Zivilgesetzbuches verankerte allgemeine Grundsatz der Nichtrückwirkung des Gesetzes in Steuerangelegenheiten anwendbar sei.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit des Schriftsatzes des Ministerrates in der Rechtssache Nr. 2376

B.1.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2376 fechten die Zulässigkeit *ratione materiae* des Schriftsatzes des Ministerrates an, weil in diesem Schriftsatz die Diskussion über die Rechtssache Nr. 2269 weitergeführt und versucht werde, die Verbindung der beiden Rechtssachen zu nutzen, um außerhalb jeglicher Bestimmung, die dies erlauben würde, in der zweiten Rechtssache auf den von den klagenden Parteien in der ersten Rechtssache eingereichten Erwidierungsschriftsatz zu antworten.

Der Hof stellt fest, daß der Ministerrat auf den Seiten 50 und 51 seines Schriftsatzes in der Rechtssache Nr. 2376 bisweilen auf die Argumente der klagenden Parteien in ihrem Erwidierungsschriftsatz in der Rechtssache Nr. 2269 antwortet. Die obengenannten Seiten müssen daher aus den Verhandlungen ausgeklammert werden.

Zur Hauptsache

B.1.2. Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001 zur Festlegung von Maßnahmen in bezug auf die Gesundheitspflege bezieht sich auf den Beitrag auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen, der bereits durch Artikel 191 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung eingefügt worden ist. Er besagt:

« Art. 19. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 und abgeändert durch das Gesetz vom 2. Januar 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

" Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002 wird die Höhe dieses Beitrags auf 2, 3, 4, 4, 4, 4 beziehungsweise 3 Prozent des Umsatzes festgelegt, der 1994, 1995, 1997, 1998, 1999, 2000 beziehungsweise 2001 erzielt worden ist. "

2. In Absatz 5 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

" Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002 müssen sie vor dem 1. Februar 1996, dem 1. November 1996, dem 1. März 1999, dem 1. April 1999, dem 1. Mai 2000, dem 1. Mai 2001 beziehungsweise dem 1. Mai 2002 eingereicht werden. "

3. Absatz 6 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

" Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002 muß der Beitrag vor dem 1. März 1996, dem 1. Dezember 1996, dem 1. April 1999, dem 1. Mai 1999, dem 1. Juni 2000, dem 1. Juni 2001 beziehungsweise dem 1. Juni 2002 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk 'Beitrag Umsatz 1994', 'Beitrag Umsatz 1995', 'Beitrag Umsatz 1997', 'Beitrag Umsatz 1998', 'Beitrag Umsatz 1999', 'Beitrag Umsatz 2000' beziehungsweise 'Beitrag Umsatz 2001' überwiesen werden. "

4. Der letzte Absatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

" Einnahmen, die auf vorerwähnten Beitrag zurückzuführen sind, werden in der Rechnung der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 1995 für den Beitrag Umsatz 1994, des Rechnungsjahres 1996 für den Beitrag Umsatz 1995, des Rechnungsjahres 1998 für den Beitrag Umsatz 1997, des Rechnungsjahres 2000 für den Beitrag Umsatz 1999, des Rechnungsjahres 2001 für den Beitrag Umsatz 2000 und des Rechnungsjahres 2002 für den Beitrag Umsatz 2001 aufgenommen. " »

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2269 beantragt die Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmung, sofern sie sich auf die für die Jahre 1995 und 1996 festgesetzten Beiträge beziehe.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2376 nehmen Bezug auf die für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000, 2001 und 2002 festgesetzten Beiträge.

B.1.3. Artikel 20 des obengenannten Gesetzes vom 10. August 2001 führt einen neuen Beitrag auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen ein. Er besagt:

« Art. 20. In Artikel 191 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch den Königlichen Erlaß vom 12. August 1994 und abgeändert durch die Gesetze vom 20. Dezember 1995, 26. Juli 1996, 22. Februar 1998, 15. Januar 1999, 25. Januar 1999, 4. Mai 1999, 24. Dezember 1999, 12. August 2000 und 2. Januar 2001 und durch den Königlichen Erlaß vom 25. April 1997, wird eine Nummer 15^{quater} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

" 15^{quater}. § 1. einem Zusatzbeitrag zu Lasten der pharmazeutischen Betriebe, der ab 2002 jährlich auf den Umsatz angewandt wird, der in dem Jahr erzielt worden ist, das dem Jahr vorangeht, für das der Beitrag geschuldet wird gemäß den in Nr. 15 festgelegten Modalitäten und gemäß den in vorliegender Bestimmung festgelegten Bedingungen.

Dieser Beitrag wird geschuldet, wenn für das vorhergehende Jahr die von den Versicherungsträgern gebuchten Ausgaben den in Anwendung von Artikel 69 § 5 festgelegten Globalhaushalt überschreiten.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnte Überschreitung kann nach Stellungnahme der Haushaltskontrollkommission vom Allgemeinen Rat angepaßt werden, damit die vom König festgelegten Elemente, deren Auswirkungen nicht oder nur teilweise erfolgt sind, berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird die somit korrigierte Überschreitung um 25 Prozent der eventuellen Unterschreitung des in Artikel 40 erwähnten jährlichen Globalhaushaltszieles gekürzt.

Der globale Betrag dieses Beitrags entspricht 65 Prozent dieser Überschreitung, unbeschadet der Anwendung von Absatz 3.

§ 2. In Erwartung der Einführung des in § 1 Absatz 1 erwähnten Zusatzbeitrags in Bezug auf die eventuelle Überschreitung der Ausgaben des Jahres 2002 schulden die betreffenden pharmazeutischen Betriebe für das Jahr 2002 einen Vorschuß, der 1 Prozent des Umsatzes des Jahres 2001 entspricht. Dieser Vorschuß wird vor dem 1. Juli 2002 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk 'Vorschuß Zusatzbeitrag Rechnungsjahr 2002' überwiesen.

Der König bestimmt die Zuschläge und Verzugszinsen, die gezahlt werden müssen, wenn der Vorschuß nicht zum festgelegten Datum überwiesen worden ist. Der Zuschlag darf jedoch nicht mehr als 10 Prozent des geschuldeten Beitrags betragen.

Ist der in § 1 Absatz 1 erwähnte Zusatzbeitrag für das Jahr 2002 am 1. Oktober 2003 nicht eingeführt worden oder ist er niedriger als 1 Prozent, erstattet das Institut den betreffenden pharmazeutischen Betrieben den Vorschuß oder Saldo zum 1. Dezember 2003.

§ 3. Die Einziehung dieses Zusatzbeitrags kann nicht zusammen mit der in Artikel 69 § 5 erwähnten Rückforderung erfolgen. " »

B.2. Die angefochtenen Bestimmungen gehören zu einem Bündel von Maßnahmen, mit denen am koordinierten Gesetz vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung die Änderungen vorgenommen werden sollten, die im Rahmen der erneuerten Arzneimittelpolitik für notwendig erachtet wurden. Laut den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. August 2001

« wurden neue Strukturen und Verfahren ausgearbeitet für die Erstattung von Arzneimitteln, um diese auf eine wissenschaftliche Bewertung zu stellen und die von der europäischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Außerdem wurden die Zusagen der pharmazeutischen Firmen präzisiert [...]. Schließlich wurden die erforderlichen Maßnahmen vorgesehen zur Rückzahlung der betreffenden Beträge an die Gesundheitspflegeversicherung für den Fall, daß der gesamte Arzneimittelhaushalt überschritten würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Nr. 1322/001, S. 3).

B.3. Der im ersten bis fünften und im zehnten Klagegrund angefochtene Artikel 19 wird in der Begründung als eine Maßnahme dargestellt, mit der « der 'herkömmliche' Beitrag auf den Umsatz für das Jahr 2002 von 4 auf 3 Prozent herabgesetzt wird » (ebenda, S. 15; im gleichen

Sinne, S. 33). Diese Bestimmung bezweckt in der Tat die Verlängerung einer seit mehreren Jahren bestehenden Regelung, wobei nur der Beitragssatz angepaßt wird. Durch den Hinweis auf die « herkömmliche » Beschaffenheit des Beitrags in den Vorarbeiten kann man auf die Absicht verweisen, die der Gesetzgeber bei der Annahme von Artikel 55 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen zum Ausdruck gebracht hat. Diese Absicht wurde in den Vorarbeiten wie folgt dargelegt:

«Eine der Säulen des Haushalts 2001 der Gesundheitspflegeversicherung betrifft die Arzneimittelpolitik.

Nach Absprache mit den Marktteilnehmern dieses Sektors über die betreffende Frage wird eine Politik angewandt, die auf folgenden Leitlinien beruht:

- eine größere Effizienz anstreben;
- auf Innovationen achten;
- die Zugänglichkeit für den Patienten wahren;
- die Beherrschung der Ausgaben gewährleisten.

Dies drückt sich durch eine Reihe von Maßnahmen aus. Zunächst werden vereinfachte Strukturen und schnellere Verfahren für die Annahme und Anpassung der Erstattung von Arzneimitteln entwickelt, gemeinsam mit einer besseren wissenschaftlichen Unterstützung und unter Beachtung der in einer europäischen Richtlinie festgesetzten Fristen. Diese Maßnahmen sind Gegenstand eines getrennten Gesetzesentwurfs.

Im übrigen werden Maßnahmen ergriffen, um eine rationelle Arzneimittelpolitik zu fördern, die sich in eine globale Vorstellung der Pflege einfügt. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Nr. 0950/001, SS. 28-29)

«Eine weitere Maßnahme, die im Rahmen der neuen Arzneimittelpolitik ergriffen wird, betrifft die Festlegung eines realistischen Haushalts auf der Grundlage objektiver politischer Entscheidungen.

Diesbezüglich wird mit der pharmazeutischen Industrie ein Abkommen geschlossen. Darin ist festgelegt, daß im Falle einer Überschreitung des betreffenden Haushalts im Jahr 2001 - 94,8 Milliarden belgische Franken für den gesamten Arzneimittelhaushalt - die Industrie der Gesundheitspflegeversicherung einen Betrag von 65 % der Überschreitung erstatten muß, was dem Anteil der Industrie am Preis ab Werk entspricht. Dieser Betrag wird auf die pharmazeutischen Unternehmen entsprechend ihrem Umsatz verteilt.

Die Artikel 45 und 46 dieses Entwurfs legen den obengenannten Gesamthaushalt fest und führen den obengenannten Rückzahlungsmechanismus ein.

Für dasselbe Jahr 2001 ist der Beitrag auf den Umsatz weiter zu entrichten. Der Betrag von 4 % des Umsatzes für 2000 wird beibehalten.

Artikel 46 [der neue Artikel 55] schafft hierzu die Rechtsgrundlage.

Für die Regierung ist es notwendig, daß die Mittel, die im Rahmen des globalen Haushaltsziels (in Höhe von 542,8 Milliarden belgischen Franken) in Höhe von 22,3 Milliarden belgischen Franken für vorrangige neue Initiativen vorbehalten sind, nicht zur Finanzierung anderer Tätigkeiten ausgegeben werden. Hierzu ist eine sorgfältige Beobachtung der Haushaltsentwicklung erforderlich. » (ebenda, SS. 29-30)

Durch Artikel 55 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 sollte also für 2001 der Beitrag auf den Umsatz aufrechterhalten werden, damit das im Bereich der Sozialversicherung angestrebte Haushaltsziel nicht gefährdet wird, solange durch die Ausführung einer neuen Politik im Arzneimittelsektor die Ausgaben nicht auf andere Weise eingedämmt werden.

B.4. Weder aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 2. Januar 2001 noch aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. August 2001 geht hervor, warum der Gesetzgeber die Bestimmungen über den Beitrag auf den Umsatz ersetzt hat, dies sogar für die vergangenen Jahre. Eine Erklärung für diesen Ersatz ist in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Dezember 1999 enthalten; daraus geht hervor, daß der Gesetzgeber durch die damals geplante Abänderung nicht die Bestimmungen über die Beiträge für die Jahre 1995, 1996, 1998 und 1999 anpassen, sondern lediglich einen ähnlichen Beitrag für das Jahr 2000 einführen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 50.0297/001, S. 54). Indem er jedoch anführte: «Die Konten für diese vorangegangenen Jahre sind noch nicht vollständig abgeschlossen, so daß es technisch ratsam ist, die Nennung dieser Jahre im Gesetzestext beizubehalten », erachtete er es als besser, die Bestimmungen, deren Änderung wegen der Hinzufügung eines Beitrags für das Jahr 2000 erforderlich war, vollständig zu übernehmen - einschließlich dessen, was diese Bestimmungen für die Beiträge der vorangegangenen Jahre vorsahen -, statt sich lediglich auf die für diese Ergänzung erforderlichen Änderungen zu beschränken (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 50.0297/004, S. 4).

Die klagenden Parteien stellen diese Rechtfertigung in Abrede und behaupten hingegen, daß die betreffenden Konten abgeschlossen worden seien.

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung schreiben dem Gesetzgeber bei der Änderung einer Bestimmung nicht vor, dies in einer bestimmten Formulierung statt in einer anderen zu tun, wobei etwaige Nichtigkeitsklagen sich auf sämtliche Abänderungsbestimmungen beziehen können, einschließlich der Auszüge, in denen gegebenenfalls vorherige Bestimmungen übernommen wurden.

B.5. Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001 ist also hinsichtlich der Beiträge für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000 und 2001 inhaltlich identisch mit Artikel 55 § 1 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 und mit Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999. Die zwei letztgenannten Bestimmungen waren selbst hinsichtlich der Beiträge für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999 und 2000 inhaltlich identisch mit Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999, der selbst in bezug auf die Beiträge für 1995, 1996 und 1998 inhaltlich identisch war mit Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998, so wie der Hof es in B.5 seines Urteils Nr. 98/2001 vom 13. Juli 2001 angeführt hat; in jenem Urteil wurden Klagen gegen Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 abgewiesen (dieser Artikel war lediglich in dem Maße angefochten worden, als er sich auf die Beiträge für die Jahre 1995 und 1996 bezog). Die Klagen gegen die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 waren durch das Urteil Nr. 97/99 vom 15. September 1999 abgewiesen worden, und die Klage gegen den vorgenannten Artikel 55 wurde durch das Urteil Nr. 159/2001 vom 19. Dezember 2001 abgewiesen.

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.6. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit einerseits den Grundsätzen der Gewaltentrennung, der Unabhängigkeit der Richter, des Vorrangs des Rechts, des Rechtes auf ein billiges Verfahren und des Erfordernisses der Waffengleichheit sowie andererseits mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der besagten Konvention, indem das angefochtene Gesetz rückwirkend Bestimmungen, die den Gegenstand einer Streitsache bilden, durch andere Bestimmungen mit dem gleichen Inhalt ersetzen und somit einen Eingriff des Gesetzgebers in die Rechtspflege darstellen würde.

B.7.1. Die Rückwirkung der Gesetzesbestimmungen, die zu Rechtsunsicherheit führen kann, darf nur mit besonderen Umständen gerechtfertigt werden, insbesondere wenn sie für eine ordnungsmäßige Arbeitsweise oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes unerlässlich ist.

Wenn sich jedoch herausstellt, daß die Rückwirkung der Gesetzesnorm zur Folge hat, daß der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflußt wird oder daß die Gerichte daran gehindert werden zu urteilen, erfordert es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, daß außergewöhnliche Umstände dieses Eingreifen des Gesetzgebers, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen Bürgern gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt, rechtfertigen.

B.7.2. Sicherlich haben Gesetzesbestimmungen, die den Inhalt von der Beurteilung des Staatsrates unterbreiteten königlichen Erlassen übernehmen, zur Folge, daß der Staatsrat daran gehindert wird, zur Hauptsache über die etwaige Ordnungswidrigkeit dieser königlichen Erlasse zu urteilen. Die Kategorie von Bürgern, auf die diese Erlasse anwendbar waren, wird anders behandelt als die übrigen Bürger hinsichtlich der durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantie. Daraus ergibt sich jedoch nicht notwendigerweise ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.7.3. Indem der Gesetzgeber in einem Gesetz den Sachbereich des Beitrags auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen geregelt hat, wollte er selbst eine ihm obliegende Zuständigkeit ausüben.

B.7.4. Das bloße Bestehen von Klagen beim Staatsrat verhindert nicht, daß Ordnungswidrigkeiten, mit denen die angefochtenen Handlungen behaftet sein können, behoben werden können, bevor über die besagten Klagen geurteilt wird.

B.7.5. Die vor dem Staatsrat geltend gemachten Mängel der königlichen Erlasse sind die Unterlassung von Formalitäten, die der König einhalten mußte, eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung der Gesetze und Verordnungen und die Festsetzung der Ausführung der auferlegten Verpflichtungen auf Daten, die vor dem Inkrafttreten der königlichen Erlasse lagen. Diese Ordnungswidrigkeiten - vorausgesetzt, sie werden nachgewiesen - konnten zugunsten der Parteien, die vor dem Staatsrat die königlichen Erlasse angefochten hatten, nicht das unantastbare Recht entstehen lassen, für immer von jeglicher Zahlung des strittigen Beitrags befreit zu sein, während dessen Zahlung auf einer neuen Handlung beruhte, deren Verfassungsmäßigkeit außer Zweifel stehen würde. Diese neue Handlung wäre nur dann verfassungswidrig, wenn sie selbst

gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen verstoßen würde.

B.7.6. Das Bestehen der jetzigen Klagen beweist an sich, daß das Eingreifen des Gesetzgebers, wenn es die klagenden Parteien daran gehindert hat, durch den Staatsrat die etwaigen Ordnungswidrigkeiten der bestätigten königlichen Erlasse ahnden zu lassen, ihnen nicht das Recht entzieht, dem Hof die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zu unterbreiten, mit dem der Gesetzgeber die von ihm anfangs übertragene Zuständigkeit ausgeübt hat.

Zwar hat der Staatsrat mit seinen Urteilen Nrn. 105.837 und 105.839 vom 24. April 2002 die Klagen der klagenden Parteien gegen die bestätigten Erlasse abgewiesen, indem er insbesondere den Standpunkt vertrat, sie hätten kein Interesse daran, die aus dem Verstoß gegen unmittelbar anwendbare Bestimmungen des internationalen Vertragsrechts abgeleiteten Inzidentklagegründe gegen Bestimmungen, die Gegenstand der nun vorliegenden Klagen sind, oder Urteile des Hofes über vorherige Klagen geltend zu machen, doch die klagenden Parteien konnten dennoch solche Klagegründe zur Untermauerung einige dieser Klagen anführen.

Den klagenden Parteien ist also nicht ihr Recht auf eine Klage vor einem Rechtsprechungsorgan entzogen worden.

B.7.7. Die angefochtene Bestimmung bezweckt wie die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Januar 2001 die Erhebung eines Beitrags für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000 und 2001, den der König aufgrund von Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 einführen konnte.

Dieser Beitrag dient dazu, zur Finanzierung der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität beizutragen, und führt dabei auf dem seit 1990 eingeschlagenen Weg fort, um eine « alternative » Finanzierung dieses Sektors zu suchen. Um die Kontinuität dieser Finanzierung zu sichern und aus den in B.4 dargelegten Gründen konnte der Gesetzgeber die angefochtene Maßnahme ergreifen, zumal er die Bestimmungen der königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und 28. Oktober 1996 übernahm, die selbst durch die obengenannten Gesetze vom 22. Februar 1998, 25. Januar 1999, 24. Dezember 1999 und 2. Januar 2001 übernommen worden waren; es trifft zwar zu, daß das angefochtene Gesetz formal eine rückwirkende Kraft hat, doch

es enthält keine neue Bestimmung, die von dem, was in den obengenannten Bestimmungen, darunter die bestätigten Erlasse, enthalten war, abweichen würde, so daß es lediglich Bestimmungen konsolidiert hat, deren Tragweite den Adressaten bekannt war.

B.7.8. Bei der Feststellung, daß die steigenden Gewinne der pharmazeutischen Unternehmen durch das System der Kranken- und Invalidenversicherung begünstigt werden, während die Ausgaben des LIKIV unaufhaltsam ansteigen (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-814/3, S. 66), konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, daß es angebracht war, die Rechtsgrundlage der Beiträge zu verstärken. Er konnte davon ausgehen, daß die Erfordernisse des Gemeinwohls es rechtfertigten, eine seit 1990 bestehende Maßnahme aufrechtzuerhalten, die unerlässlich ist für den Ausgleich des Haushalts der Gesundheitspflegeversicherung (ebenda, S. 26).

B.8. Insofern in den Klagegründen ein Verstoß gegen die « Grundsätze der Gewaltenteilung, der Unabhängigkeit der Richter [...] und des Erfordernisses der Waffengleichheit » angeführt wird, decken sie sich im wesentlichen mit dem ersten, in der Klage gegen Artikel 133 des obengenannten Gesetzes vom 28. Februar 1998 angeführten Klagegrund (siehe obenerwähntes Urteil Nr. 97/99, A.5) und sind sie aus den in dem besagten Urteil in B.22 bis B.30 dargelegten Gründen abzuweisen.

B.9.1. Im ersten Klagegrund wird ebenfalls ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Grundsatz des « Vorrangs des Rechts » sowie gegen das Recht auf ein billiges Verfahren angeführt; zur Unterstützung des Klagegrundes zitieren die klagenden Parteien mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Abgesehen davon, daß nicht einzusehen ist, nach welcher Logik ein Grundsatz des sogenannten Vorrangs des Rechts zur Nichtigerklärung einer Rechtsnorm führen würde, geht aus dieser Rechtsprechung hervor, daß die betreffende Bestimmung der Konvention nicht so ausgelegt werden kann, als ob sie jegliches Eingreifen der öffentlichen Hand in ein schwebendes Gerichtsverfahren verhindern würde. Obwohl die obenerwähnten Grundsätze, insofern sie in demselben Artikel 6 verankert sind, grundsätzlich ein Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege mit der Folge, den gerichtlichen Ausgang der Streitsache zu beeinflussen,

verbieten, kann ein solches Eingreifen jedoch durch zwingende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden (siehe insbesondere EuGHMR, Rechtssache Zielinski und Pradal gegen Frankreich, Urteil vom 28. Oktober 1999, § 57, und Rechtssache Agoudimos und Cefallonian Sky Shipping Co. gegen Griechenland, Urteil vom 28. Juni 2001, § 30).

B.9.2. Aus den in B.4 und B.7 dargelegten Gründen diene die angefochtene Bestimmung nicht dazu, in schwebende Verfahren einzugreifen, und auch in der Annahme, daß sie dazu führen würde, sind die Gründe, die für das Eingreifen des Gesetzgebers ausschlaggebend waren und die mit der Auffassung, die er von der Gesundheitspflegepolitik hat, zusammenhängen, zwingende Erwägungen des Gemeinwohls.

B.10. Der erste Klagegrund ist in keinem seiner Teile begründet.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.11. Der zweite Klagegrund ist auf dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit verschiedenen Rechtsgrundsätzen und mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet. Nach Darlegung der klagenden Parteien zwingt die angefochtene Bestimmung sie erneut, eine Nichtigkeitsklage einzureichen, was die Frist, innerhalb deren über die vorherigen Klagen entschieden werde, über das vernünftige Maß hinaus verlängere.

B.12. Es obliegt dem Hof nicht, die vom Gesetzgeber angewandte Gesetzgebungstechnik zu beurteilen, außer wenn sie dazu führt, Behandlungsunterschiede zu schaffen, die gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen. Dies wäre der Fall, wenn gewissen Rechtsunterworfenen auf diskriminierende Weise die allen Bürgern gewährten Gerichtsbarkeitsgarantien entzogen würden.

B.13.1. Die königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und 28. Oktober 1996, die die klagenden Parteien vor dem Staatsrat angefochten haben, wurden durch Artikel 136 des obengenannten Gesetzes vom 22. Februar 1998 widerrufen. Im übrigen ist der Inhalt dieser Erlasse, insofern sie den Satz und die Modalitäten der Beträge für die Jahre 1995 und 1996

festlegen, im wesentlichen in Artikel 133 desselben Gesetzes vom 22. Februar 1998 übernommen worden, mit dem der Grundsatz eines Beitrags auf den Umsatz, seine verschiedenen Sätze - je nach Jahr - sowie seine Modalitäten nunmehr durch den Gesetzgeber selbst geregelt werden, insbesondere die im vorliegenden Fall angefochtenen Beiträge für die Jahre 1995 und 1996.

Folglich ist das etwaige Eingreifen in die beim Staatsrat eingereichten Klagen gegen die obenerwähnten Erlasse nicht auf den im vorliegenden Fall angefochtenen Artikel 19 zurückzuführen, sondern auf die obenerwähnten Artikel 133 und 136 des Gesetzes vom 22. Februar 1998, wobei diese Bestimmungen in der Tat die Interessen der klagenden Parteien an den betreffenden Klagen beeinträchtigen beziehungsweise diese gegenstandslos machen können. Diese Bestimmungen, die im übrigen vom Hof in seinem Urteil Nr. 97/99 nicht für verfassungswidrig erklärt worden sind, werden im vorliegenden Fall nicht angefochten.

B.13.2. Insofern die klagenden Parteien sich darüber beschwerten, daß über die von ihnen beim Staatsrat eingereichten Klagen noch nicht entschieden worden sei und daß die Dauer dieser Verfahren somit eine angemessene Frist überschreite, bemängeln sie in Wirklichkeit den Umstand, daß im Rahmen dieser Verfahren die vorstehend in Erinnerung gerufenen Elemente noch nicht berücksichtigt wurden. Diese Situation ist weder auf das vorliegende Verfahren, noch auf die Bestimmung, die dessen Gegenstand bildet, zurückzuführen.

B.13.3. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den dritten Klagegrund

B.14. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Nichtrückwirkung von Rechtsbestimmungen und der Rechtssicherheit sowie ggf. mit Artikel 171 der Verfassung. Nach Darlegung der klagenden Parteien verlangten es die Grundsätze der Nichtrückwirkung und der Rechtssicherheit jedoch - insbesondere, wenn es darum gehe, einen finanziellen Beitrag aufzuerlegen -, daß alle Elemente dieses Beitrags spätestens am Ende des betreffenden Kalenderjahres bekannt seien.

B.15. Artikel 171 der Verfassung bestimmt:

«Die Steuern zugunsten des Staates, der Gemeinschaft und der Region werden jährlich verabschiedet.

Die Regeln, die sie einführen, sind nur ein Jahr in Kraft, wenn sie nicht erneuert werden. »

B.16. Ohne daß es notwendig ist, sich dazu zu äußern, ob der angefochtene Beitrag eine Steuer ist, ist der Klagegrund nicht annehmbar. In bezug auf die Beiträge für die Jahre 1995, 1996 und 1998 bis 2001 beschränkt sich der angefochtene Artikel 19 nämlich darauf, in den gleichen Worten wie Artikel 55 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 zu wiederholen, daß diese Beiträge zu zahlen sind, und dieser Artikel 55 selbst beschränkte sich darauf, in den gleichen Worten wie Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zu wiederholen, daß die Beiträge zu zahlen sind. Dieser Artikel 10 ist ebenso für die Beiträge 1995, 1996 und 1998 entstanden, wie der Hof es in B.12.2 in seinem Urteil Nr. 98/2001 vom 13. Juli 2001 erwähnt hat. Auf der Grundlage dieser aufeinanderfolgenden Gesetze ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber jährlich der ausführenden Gewalt die erforderliche Ermächtigung erteilt hat, die angefochtenen Beiträge zu erheben.

B.17. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den vierten Klagegrund

B.18. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung. Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 19 des angefochtenen Gesetzes lediglich den pharmazeutischen Unternehmen einen finanziellen Beitrag auferlege, der zu anderen Einsparungsmaßnahmen hinzukomme, die diesem Sektor auf der Grundlage unrealistischer, dem Arzneimittelsektor eigener Haushaltsziele auferlegt worden seien, wobei diese keine wirkliche Ausgabenerhöhung erlaubten und der vorteilhaften Auswirkung der Arzneimittel auf die Ausgaben anderer Sektoren nicht Rechnung trügen; die unrealistische Beschaffenheit der Haushalte für die in dieser Klage erwähnten Jahre und die günstige Auswirkung der Arzneimittel auf die Ausgaben in anderen Sektoren seien ausdrücklich anerkannt und in

einem Text bestätigt worden, der für 2002 auf jeden Fall den Beitrag der Unternehmen auf 65 Prozent des Betrags der Überschreitung des Haushaltes begrenze.

B.19. Insofern der Klagegrund bemängelt, daß die angefochtene Bestimmung für die Jahre 1995, 1996 und 1998 bis 2001 eine Abgabe vorsehe, die bereits in vorherigen Gesetzen vorgesehen war, wie der Hof in B.2 bis B.5 erwähnt hat, ist er abzuweisen aus den Gründen, die in den Urteilen des Hofes Nrn. 9/99 (B.5.1 bis B.5.9) vom 28. Januar 1999, 36/99 (B.3.1 bis B.3.4) vom 17. März 1999, 97/99 (B.44 bis B.46) vom 15. September 1999, 103/2000 (B.8) vom 11. Oktober 2000 und 159/2001 (B.25) vom 19. Dezember 2001 dargelegt worden sind. Der Gesetzgeber konnte, ohne die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu mißachten, davon ausgehen, daß die Erfordernisse des Gemeinwohls die Einführung und Verlängerung einer seit 1990 angewandten Maßnahme, die für den Ausgleich des Haushaltes der Gesundheitspflegeversicherung unerläßlich ist, rechtfertigen.

Der Hof stellt fest, daß zwischen den pharmazeutischen Unternehmen einerseits und den Kategorien, mit denen sie verglichen werden, andererseits, insbesondere den Apothekern, die eine für die Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, den Ärzten, die ermächtigt sind, ein Arzneimitteldepot zu führen, und den Großhandelsverteilern, objektive Unterschiede bestehen, die es rechtfertigen, daß sie unterschiedlich behandelt werden können.

B.20. Der Hof bemerkt, daß die Argumente der klagenden Parteien bezüglich der nützlichen Wirkung der Arzneimittel angesichts der Kosten anderer Therapien und des Einflusses dieses Sektors der Sozialversicherung auf andere Sektoren vom Gesetzgeber beachtet wurden und diesbezüglich eine neue Politik eingeführt wird, wie in B.3 erwähnt wurde.

Die Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz enthalten keine Angaben, die im Widerspruch zu denjenigen stünden, die in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 2. Januar 2001 erwähnt sind und die der Hof in seinem Urteil Nr. 159/2001 (B.26) in Betracht gezogen hat. Der Ministerrat hat im übrigen bemerkt, daß der Gesetzgeber vor der Schwierigkeit stand, einen Haushalt ohne kritische und wissenschaftlich annehmbare Prüfung der Elemente festzulegen, die ihn bestimmten, und daß die angefochtene Bestimmung Gegenstand von Verhandlungen zwischen den betreffenden Parteien gewesen seien, daß das Wachstum des Haushaltes für Arzneimittel jedoch nicht dasjenige der Ausgaben in den anderen Sektoren der sozialen Sicherheit verlangsamt habe.

Anhand dieser Elemente läßt sich rechtfertigen, daß der Gesetzgeber wie in der Vergangenheit zur Gewährleistung des Ausgleichs des Haushaltes der sozialen Sicherheit den angefochtenen Beitrag verlängert hat.

B.21. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den fünften Klagegrund

B.22.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der ordnungsmäßigen Gesetzgebung.

Die klagenden Parteien bemängeln, Artikel 19 führe einen Beitrag ein, der nur den pharmazeutischen Unternehmen auferlegt werde, nicht gerecht verteilt sei und nicht mit dem Sektor der erstattungsfähigen Arzneimittel zusammenhänge, der nunmehr durch Artikel 20 desselben Gesetzes behandelt würde.

Die klagenden Parteien und der Ministerrat scheinen sich nicht über die Tragweite ihres diesbezüglich geschlossenen Abkommens, aus dem die angefochtenen Bestimmungen hervorgegangen sein sollen, einig zu sein. Die Zuständigkeit des Hofes beschränkt sich jedoch auf die Prüfung der Übereinstimmung der tatsächlich angenommenen Gesetzesbestimmungen mit den Regeln, deren Einhaltung er veranlassen kann.

B.22.2. Der angefochtene Artikel 20 führt zusätzlich zu demjenigen, auf den sich Artikel 19 bezieht, einen Beitrag auf den Umsatz ein, der von dem Maße abhängig ist, in dem die Ausgaben im Arzneimittelsektor der Kranken- und Invalidenversicherung die Vorausberechnungen des Haushaltes übersteigen.

Die klagenden Parteien leiten zu Unrecht aus ihrem Vergleich zwischen dem in Artikel 19 vorgesehenen und dem in Artikel 20 vorgesehenen Beitrag einen Unterschied bezüglich des Gegenstandes oder der Beschaffenheit der beiden Beiträge ab. In den Vorarbeiten zu Artikel 20 heißt es nämlich:

« In einer Wortmeldung wird gefragt, ob es zutreffe, daß der normale, heute auf den Umsatz gezahlte Beitrag 2002 auf 3 % verringert werde, während er in den vier vorangegangenen Jahren 4 % betragen habe.

In bezug auf die Maßnahmen mit dem Ziel, im Falle der Überschreitung des Haushaltsbetrags die Beteiligten zur Verantwortung zu ziehen, sei hingegen eine Vorauszahlung von 1 % vorgesehen. 2002 werde sich für die pharmazeutische Industrie also nichts ändern.

Der Minister bestätigt, daß die Situation haushaltsmäßig in der Tat unverändert bleibe. ‘ Mechanisch ’ hingegen werde es anders sein, denn wenn der Haushalt nicht überschritten werde, gehe man zu 3 % statt 4 % über, da die Vorauszahlung erstattet werde.

Der Vorredner schlußfolgert, daß in diesem Fall ein Vorteil für die pharmazeutischen Firmen entstehe, da sie weniger zahlen würden als in den Vorjahren.

[...]

[...] Der Minister [...] ist der Auffassung, der nunmehr eingeführte strukturelle Mechanismus sei wirklich revolutionär.

Er habe es vorgezogen, zu einem gewissen Zeitpunkt eine Vereinbarung zu erzielen, insbesondere über den Betrag der Vorauszahlung (nämlich 1 %). Zum Beginn der Diskussion mit der pharmazeutischen Industrie habe er nämlich an 2 % gedacht.

Der Vorredner fragt, ob man dann nicht den normalen Beitrag von 4 % für 2002 hätte beibehalten können.

Der Minister antwortet, daß solche Abgaben aus wirtschaftspolitischer Sicht keine gute Werbung für unser Land seien. Es habe nämlich in bezug auf die pharmazeutische Industrie einen gewissen Ruf, den es zu verlieren drohe wegen seiner schwerfälligen Verfahren, der Steuern, usw.

Es sei besser, durchdachte Mechanismen vorzusehen, mit denen die Industrie zur Verantwortung gezogen werde, statt linear angewandte Steuern zu erheben.

Der Minister sei also langfristig nicht gegen die Idee einer Senkung der Abgabe auf den Umsatz, vorausgesetzt, es bestehe ein glaubwürdiger Mechanismus zur finanziellen Einbeziehung in die Verantwortung für die Überschreitungen. Nun sei man dabei, diesen Übergang zu verwirklichen.

[...]

Der Minister räumt ein, daß die Industrie möglicherweise einen Vorteil erzielt hat. Sie hat jedoch die automatische Rückforderung annehmen müssen. Er weist darauf hin, daß nur für das Jahr 2000 eine Überschreitung um 65 % einen Betrag von 3 Milliarden Franken darstellt. Darüber hinaus gibt es den neuen Mechanismus für generische Arzneimittel, der für die pharmazeutische Industrie zweifellos eine Verringerung des Umsatzes bedeutet. Er hat sich für ein System entschieden, das dem Gemeinwohl diene. Zum ersten Mal vernimmt die pharmazeutische Industrie eine klare und harte Sprache.

Insgesamt hat man die allgemeine Steuer von 4 auf 3 % gesenkt, jedoch eine Vorschußsteuer auf alles, was über dieses 1 % Verlust hinausgeht, eingeführt. So hat man einen blinden Mechanismus durch eine Steuer von 65 % der Überschreitung des Haushaltsbetrags ersetzt. Dies war das eigentliche Problem.

Der Autor des Abänderungsvorschlags ist mit dem Trend einverstanden, geht jedoch davon aus, daß man das System der Heranziehung zur Verantwortung hätte hinzufügen können.

Der Minister erklärt, daß 1 % auf den ersten Blick etwa 1,5 Milliarden Franken darstellt. Was die Industrie nun bezahlen wird, gleicht diesen Betrag bei weitem aus. Er sagt jedoch zu, dies zu prüfen und bei der Diskussion in der Plenarsitzung Erläuterungen zu erteilen. » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-860/3, SS. 13, 14 und 30)

B.22.3. Da sich aus diesen Elementen ergibt, daß der in Artikel 19 vorgesehene Beitrag, der seit mehreren Jahren bestand und automatisch angewandt wurde, anhand der Senkung des Satzes von 4 auf 3 % teilweise durch den Zusatzbeitrag (in Höhe von 1 %), der in Artikel 20 vorgesehen ist, ersetzt wurde, wobei dieser nicht automatisch, sondern entsprechend der festgestellten Haushaltsüberschreitung angewandt wird, kann nicht angenommen werden, daß die beiden Beiträge von unterschiedlicher Beschaffenheit wären und daß derjenige, der durch Artikel 19 angeführt wurde, keinen Zusammenhang mit dem Sektor der erstattungsfähigen Arzneimittel aufweisen würde, wie im Klagegrund angeführt wird.

Sofern der Klagegrund auf einem Vergleich zwischen den pharmazeutischen Unternehmen und anderen Kategorien von Personen beruht, deckt er sich im übrigen mit dem vierten Klagegrund und ist aus den in B.19 angeführten Gründen abzuweisen.

B.22.4. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den sechsten, den siebten und den achten Klagegrund

B.23.1. Die drei Klagegründe sind abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und/oder in Verbindung mit dem, was die klagenden Parteien « den Grundsatz der ordnungsmäßigen Gesetzgebung » nennen (sechster und siebter Klagegrund), mit dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit (siebter Klagegrund), mit den Artikeln 16, 17 und 23 der Verfassung in Verbindung mit dem Dekret d'Allarde sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (achter Klagegrund).

Die klagenden Parteien bemängeln, Artikel 20 führe einen Zusatzbeitrag ein, der nur den pharmazeutischen Unternehmen auferlegt werde (sechster Klagegrund), der sie mit einem über das, was dem Teil der Haushaltsüberschreitung entspreche, für die sie verantwortlich seien, hinausgehenden Betrag belaste (da diese Belastung diejenige einschließe, die dem Teil dieser Überschreitung, für den andere Kategorien von Personen verantwortlich seien, entspreche)(siebter Klagegrund) und der sie schließlich zwingt, mit Verlust zu verkaufen, und somit ihre Vermögensrechte verletze (achter Klagegrund).

B.23.2. Das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit ist keine mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu verbindende Norm, da es bereits implizit in diesen Bestimmungen enthalten ist.

Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.23.3. Wie in B.22.2 und B.22.3 dargelegt wurde, soll Artikel 20 einen automatischen Beitrag teilweise durch einen Beitrag ersetzen, der von der im betreffenden Sektor festgestellten Haushaltsüberschreitung abhängig ist. Die klagenden Parteien haben im übrigen die positive

Auswirkung dieser Bestimmung auf ihre Situation eingeräumt. Im übrigen läßt sich anhand der Beweggründe, mit denen hinsichtlich der in den Klagegründen vorgesehenen Bestimmungen sich der in Artikel 19 angeführte Beitrag begründen läßt - die Erfordernisse des Gemeinwohls und die wachsenden Gewinne der pharmazeutischen Unternehmen, die in B.7.8 angesprochen worden sind -, der Zusatzbeitrag rechtfertigen, der hier angefochten wird und sich aus dem gleichen Bemühen ergibt.

B.23.4. Das aus dem Verstoß gegen die Artikel 16 und 17 der Verfassung sowie Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitete Argument kann folglich nicht angenommen werden, da die in B.23.3 dargelegten Beweggründe beweisen, daß der betreffende Beitrag die Rechte der klagenden Parteien auf die Achtung ihres Eigentums nicht in ungerechtfertigter Weise beeinträchtigt.

B.23.5. Die Rechte auf Arbeit, auf freie Wahl einer Berufstätigkeit und auf Handels- und Gewerbefreiheit, die von den klagenden Parteien angeführt werden, dürfen nicht als unbegrenzte Freiheiten verstanden werden. Sie sprechen nicht dagegen, daß Gesetze die Wirtschaftstätigkeiten der Personen und Unternehmen regeln. Der Gesetzgeber würde gewiß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn er diese Rechte auf diskriminierende Weise verletzen würde. Die angefochtenen Bestimmungen haben jedoch nicht zum Gegenstand, die Betriebsweise eines pharmazeutischen Unternehmens zu regeln, sondern die Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung zu regeln.

B.23.6. Sofern die Klagegründe auf einem Vergleich zwischen den pharmazeutischen Unternehmen und anderen Kategorien von Personen beruhen, decken sie sich im übrigen mit dem vierten Klagegrund und sind aus den in B.19 angeführten Gründen abzuweisen.

B.23.7. Der sechste, siebte und achte Klagegrund sind unbegründet.

In bezug auf den neunten Klagegrund

B.24.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem, was die klagenden Parteien « den Grundsatz

der ordnungsmäßigen Gesetzgebung » nennen, sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 20 ab Juli 2002 die Zahlung eines « Vorschusses » auf einen hypothetischen und zu jenem Zeitpunkt nicht bestehenden Zusatzbeitrag für 2002 auferlege, wobei der besagte « Vorschuß », der in jedem Fall zu zahlen sei, gegebenenfalls ganz oder teilweise - ohne Zinsen - am 1. Dezember 2003 zurückgezahlt werde, wenn sich am 1. Oktober 2003 herausstelle, daß der Haushalt im Arzneimittelsektor nicht überschritten werde oder wenn die Überschreitung weniger als 1 % des von den Unternehmen im Jahr 2001 erzielten Umsatzes betrage.

B.24.2. Aus den Darlegungen des Klagegrundes und den darin angeführten Daten geht hervor, daß die Kritik der klagenden Parteien sich auf Artikel 20 bezieht, sofern er in Artikel 191 Absatz 1 der koordinierten Gesetze vom 14. Juli 1994 einen Artikel 15^{quater} § 2 einfügt. Diese Bestimmung schreibt den pharmazeutischen Unternehmen vor, vor dem 1. Juli 2002 eine Vorauszahlung zum Ausgleich der Auswirkungen einer Überschreitung der Ausgaben für 2002 zu zahlen.

B.24.3. Hinsichtlich des Beitrags auf den Umsatz ist für das Jahr 2002 eine bedeutende Änderung eingetreten; der Betrag des Pflichtbeitrags wurde auf 3 Prozent festgesetzt, während er für die Jahre 1998 bis 2001 bei 4 Prozent gelegen hatte. Der Gesetzgeber war also davon ausgegangen, daß der Haushaltsausgleich normalerweise mit einem auf 3 Prozent verringerten Beitrag zu erreichen wäre.

Da diese Schätzung durch die Fakten widerlegt werden könnte, wurde für den Fall einer etwaigen Überschreitung des Haushaltes 2002 (was vernünftigerweise erst 2003 festzustellen ist, angesichts der Berechnungsweise dieser etwaigen Überschreitung, die durch Artikel 15^{quater} § 1 geregelt wird) ein Zusatzbeitrag für das Jahr 2002 vorgesehen.

Um leicht und mit Sicherheit über diese zusätzliche Ausgabendeckung verfügen zu können, wurde eine Vorauszahlung von 1 Prozent eingeführt, der zum 1. Dezember 2003 ganz oder teilweise zurückgezahlt würde, wenn ein Zusatzbeitrag nicht zum 1. Oktober 2003 festgelegt würde oder wenn er unter 1 Prozent liegen würde.

B.24.4. Aus den vorstehenden Darlegungen wird ersichtlich, daß die von den pharmazeutischen Unternehmen für 2002 zu übernehmenden Lasten nicht höher sein dürften als die Lasten, die sie für die Jahre 1998 bis 2001 übernommen haben, und selbst niedriger sein dürften.

Die angefochtene Maßnahme wird zwar so dargelegt, daß sie bei einer Betrachtung außerhalb ihres Kontextes im Falle einer Rückzahlung rückwirkend als ein erzwungenes Darlehen ohne Zinsen ausgelegt werden könnte. Doch die in B.7.8 und B.24.3 dargelegten Erwägungen rechtfertigen, daß der Gesetzgeber davon ausgehen konnte, die Erfordernisse des Gemeinwohls der Finanzierung der Krankenversicherung würden es ihm erlauben, zum Zeitpunkt der Milderung des vorherigen Systems vorläufig einen allgemeinen Beitrag von 4 Prozent, teilweise als Vorauszahlung, aufrechtzuerhalten.

B.24.5. Insofern der Klagegrund ebenfalls auf Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verweist, stellt die angefochtene Vorauszahlung im Sinne dieser Bestimmung eine Maßnahme dar, die notwendig ist, um die Benutzung von Gütern gemäß dem Gemeinwohl zu regeln.

B.24.6. Der neunte Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den zehnten Klagegrund

B.25.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und/oder in Verbindung mit deren Artikeln 170, 171 und 173 sowie mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung.

Die klagenden Parteien bemängeln, daß die Artikel 19 und 20 Steuern, die zu Unrecht als Beiträge bezeichnet würden, einführten, und daß sie weder die diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen noch den Grundsatz der Nichtrückwirkung einhielten.

B.25.2. Insofern der Klagegrund sich auf Artikel 19 bezieht, deckt er sich mit dem dritten Klagegrund und ist er aus den in B.16 angeführten Gründen abzuweisen.

B.25.3. Ohne daß es erforderlich wäre zu prüfen, ob der durch Artikel 20 eingeführte Beitrag eine Steuer oder eine Vergütung ist, stellt der Hof fest, daß Artikel 20 bisher lediglich auf das betreffende Jahr 2002 Anwendung finden konnte und daß die sich auf diese Bestimmung beziehenden Vorarbeiten infolge der Anmerkungen des Staatsrates auf die Absicht des Gesetzgebers verweisen, jährlich Bestimmungen für die späteren Rechnungsjahre festzulegen (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-860/3, SS. 8 und 9).

B.25.4. Der zehnte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. April 2003, in der der gesetzmäßig verhinderte Richter A. Alen bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter E. Derycke vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior